

Landgraf Ludwig V. von Hessen=Darmstadt

Ein biographischer Abriß.

Von Carl Walbrach.

Allgemeine Lage um 1600.

Der Regensburger Reichstag von 1608, den der Erzherzog Ferdinand an Stelle des Kaisers Rudolf II. leitete, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des Deutschen Reiches; denn er war der erste, der ohne Abschied endete: „Es war der Augenblick, in dem die Einheit des Reiches sich faktisch auflöste.“

Diese erschütternde lapidare Feststellung Rankes über eine Epoche der deutschen Geschichte, in der alle möglichen Trennungen das Gefühl für die staatliche und kulturelle Einheit fast erötet hatten, wird in unserer Zeit auf besonderes Verständnis stoßen, weil das Reich in zwei Staatsgebiete aufgeteilt ist, deren Bevölkerung sich nach einer Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit sehnt.

Die Reformation hatte die einheitliche Weltanschauung des Mittelalters, daß es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, zerbrochen. Sie hat das Tor der individuellen Freiheit aufgestoßen und den Menschen wieder den Mut gegeben, „mit festen Füßen auf Gottes Erde zu stehen“. Aber alsbald setzte der Kampf zwischen dem „Gewordenen“ und dem „Werdenden“ ein, der in vielerlei Gestalten das Leben der Menschheit von Anfang an begleitet. Der Individualismus machte die Menschen nicht allein auf religiös-kirchlichem Gebiet frei, sondern wirkte auch als national-politischer Impuls. Weil aber Kaiser Karl V., statt die ihm als Reichsoberhaupt gebührende objektive Stellung in der Religionsfrage zu bewahren, selber Partei nahm und sich der nationalen Frage ver-

sagte, wurde das Neue eine Sache der Territorialherren. Und diese sahen sich gezwungen, sogar Waffen gegen den Kaiser zu führen. Das Ende dieser Auseinandersetzungen war Karls V. Niederlage auf dem Augsburger Reichstag 1555, dem drei Jahre später die Trennung in das deutsche und das spanische Reich der Habsburger folgte.

Der in Augsburg geschlossene Religionsfriede war nur eine Art Waffenstillstand zwischen den Katholiken und den Anhängern des Augsburger Bekenntnisses, d. h. zwischen der alten und der neuen Kirche, die sich einander ihren Bestand „als ebenbürtige Partner“ zusicherten; aber es kam zu keiner Einigung über das *ius reformandi* der geistlichen Fürsten, das diese verlangte, noch über das *reservatum ecclesiasticum*, das jene dagegen forderte; zudem blieben die Reformierten (Calvinisten) vom Religionsfrieden ausgeschlossen. So vertiefte sich der Zwiespalt zwischen den beiden protestantischen Glaubensrichtungen weiterhin, während die durch das Tridentiner Konzil (1545—1563) regenerierte römische Kirche mit Hilfe des Jesuitenordens die Rekatholisierung, die Gegenreformation, einleitete.

Das kirchlich-religiöse Element bildete noch für beinahe ein Jahrhundert die Hauptfrage mit dem Kernpunkt, ob die Fortschritte der Protestanten seit 1555 rechtsgültig seien, was diese bejahten, aber die Katholiken bestritten. Auf den Reichs- und Fürstentagen bis in den großen Krieg (1618—1648) hinein bemühte man sich vergeblich um die Lösung dieser Fragen; und daran scheiterte auch der Reichstag von 1608.

Das Streben des Individuums nach Freiheit von den alten Bindungen dehnte sich nach und nach auf alle Gebiete des menschlichen Lebens aus: auf Staat, Kultur und Wirtschaft; so erfaßte das Neue nach und nach die Herrschaftsbereiche der protestantischen wie der katholischen Fürsten und der Reichsstädte.

Deshalb lief neben der kirchlichen Entwicklung die staatlich-politische her: die Umwandlung des Landesfürstentums, das sich, weil die Schaffung eines Zentralstaates dem Kaisertum nicht gelungen war, an dessen Stelle geschoben hatte, zum modernen Staat, als dessen Höhepunkt man Preußen unter Friedrich dem Großen ansieht. Aus dem Lehensstaat wurde seit dem 16. Jahr-

hundert der Beamtenstaat. Allmählich drängten dann die Landesfürsten auch die letzte Beschränkung ihrer Macht, die Stände, zurück und regierten absolut; aber dabei waren sie fast alle durchdrungen von „dem Gefühl der Pflicht gegenüber dem ererbten Land“. Zu dieser Pflicht aber zählten sie das begreifliche ehrgeizige Streben nach Vergrößerung ihres Landes und damit nach Stärkung ihrer persönlichen Herrschaft.

Damit wurden Machtkämpfe der Territorialkräfte — dazu gehörte auch der Kaiser als Landesherr in Österreich — gegeneinander unvermeidlich, wie etwa der Jülichsche Erbfolgestreit. Weil aber zugleich in der von ungeheurer Bewegung ergriffenen Zeit der neue Glaube in den schon fast ganz protestantisch gewordenen Gebieten gewaltsam zurückgedrängt wurde, kam es in Verbindung mit dem Aufstreben der Territorialkräfte zu religiös-staatlichen Gruppenbildungen, der protestantischen Union 1608 und der katholischen Liga 1609; zwischen ihnen entstand ein neutraler, die Macht des Kaisers stützender, aber nicht als Bund organisierter Block. Zudem aber traten auf Grund alter oder neuer Verbindungen ausländische Mächte wie der Papst, Spanien, Frankreich, Savoyen, England, Dänemark und Schweden in Beziehungen zu dem Kaiser, der Union und der Liga.

Durch all das wurde „der Geist nach tausend Seiten hin geweckt“, und vielschichtige Verbindungen und Gegensätze im religiös-kirchlichen, kulturellen und staatlichen Bereich führten zur notwendigen Auseinandersetzung auf jedem Gebiet. Nur durch Kampf, „und zwar in allen Zeiten und Fragen der Weltgeschichte, erfährt der Mensch, was er eigentlich will und was er kann“.

Die beiden großen Linien, die religiöse und die politische, verschlangen sich so unlösbar miteinander, daß man oft nicht weiß, in welcher von ihnen die Triebfeder zu dieser oder jener Handlung steckt. Als es nach dem böhmischen Aufstand (1618) zum Waffengang kam, zeigte sich die seit alters bekannte Erscheinung: immer geht es, ganz gleich, aus welchem Grunde ein Krieg begonnen wird, im weiteren Verlauf um materielle Güter. So verteidigte schon bald nach Beginn des großen Krieges der religiöse Gegner zusammen mit seiner Überzeugung auch seinen Besitz; sein Angreifer aber wollte nicht nur den verhaßten Glauben treffen, son-

dem trachtete zugleich nach jenem Besitz. Über allem ehrlichen Idealismus für seinen Glauben aber vergaß keiner der Fürsten den eigenen Vorteil und Nutzen.

In diese Übergangszeit fallen die dreißig Regierungsjahre des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt (1596—1626). Das entscheidende Ereignis seines Lebens war seine Stellungnahme auf dem Regensburger Reichstag von 1608. Schon fünf Jahre zuvor hatte er sich der kursächsischen Politik der neutralen Mitte zwischen den beiden konfessionellen Flügelgruppen genähert; nun trat er endgültig und für immer auf die Seite des protestantischen Kursachsen. Durch diesen Schritt bestimmte er den Lauf seines eigenen irdischen Weges und zugleich das Schicksal Hessen-Darmstadts für 340 Jahre.

Ludwig V. erbt die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Das 1945 gebildete Land Hessen besteht aus den drei Teilen Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau¹, die durch Jahrhunderte ihr Eigendasein geführt haben. Die beiden ersten gehören zur hessischen Senke, die aus den Tälern der Kinzig, Lahn, Eder, Fulda und Diemel besteht und den Oberrhein mit der Weserebene verbindet, während Nassau keine Senke aufweist. Verkehrsgeographisch stehen die drei Teile in Zusammenhang und darum auch entwicklungsgeschichtlich. Vom Rhein-Main-Dreieck aus ziehen alle wichtigen Straßen nach Nordosten durch die hessische Senke; die Straßen nach Nordwesten, durch Nassau, führen über Taunus und Westerwald.

Zur Zeit Philipps des Großmütigen (1504—1567) lagen noch ansehnliche kirchliche und zahllose kleine und kleinste selbständige Herrschaftsgebiete in dem Raum zwischen Diemel und Neckar, zwischen Braubach und Eschwege in bunter Folge eingesprengt. Jedoch war es Philipp gelungen, durch die Vergrößerung seines Landes, besonders die Gewinnung der niederen Grafschaft Katzenelnbogen einen machtvollen Staat zu schaffen, der eine bedeutende Rolle im Reich spielte. Weil er aber keine Möglichkeit sah², den mittelhessischen und hessischen Raum zu einer politischen Einheit zusammenzufassen, bestimmte er in seinem Testament von

1562³ die folgenschwere Teilung des Landes⁴ unter seine vier Söhne: Wilhelm erhielt Niederhessen mit Kassel (etwa die Hälfte des ganzen Landes), Ludwig Oberhessen mit Marburg und Gießen (etwa ein Viertel), Philipp Nieder-Katzenelnbogen mit Rheinfels (etwa ein Achtel)⁵, Georg Ober-Katzenelnbogen mit Darmstadt (etwa ein Achtel) und die Söhne aus der Nebenehe den Rest. Mit dieser Teilung zerschlug Philipp der Großmütige sein eigenes vielversprechendes Werk und legte zugleich den Keim zu dem fünfzigjährigen Kampf zwischen Darmstadt und Kassel, der erst im Westfälischen Frieden 1648 sein Ende fand.

Zwar ermahnte Philipp der Großmütige im Testament die Söhne zur Einigkeit und meinte, es sei das Beste für sie, beieinander hauszuhalten und das Land nicht zu teilen; um diesem Rat Nachdruck zu verleihen, bestimmte das Testament die kaiserliche Belehnung zu gesamer Hand. Sie hießen demgemäß alle: Landgrafen von Hessen und hatten als gemeinsame Einrichtungen ein Obergericht, eine Kasse für Gesamtangelegenheiten, eine Universität u. a. m. und auch gemeinsame Landtage und Synoden.

Aber da jeder der vier Brüder selbständiger Landesherr und Landesbischof in seinem Gebiet war und eine Stimme auf den Reichstagen führte, ließen sich trotz des Brüdervergleichs von 1568⁶ Unzuträglichkeiten auf die Dauer nicht vermeiden. So entstanden besonders zwischen Darmstadt und Kassel Reibereien⁷, weil Wilhelm, gestützt auf seinen behaupteten Vorrang, Georg fast zu bevormunden⁸ versuchte. Das verstärkte die wegen der räumlichen Trennung ohnehin vorhandene Neigung Darmstadts zur vollen Selbständigkeit, begünstigt durch Georgs unermüdliche Fürsorge um sein Land⁹.

Die Lage verschärfte sich, als nach dem Tod der Brüder die Vettern Moritz in Kassel (seit 1592) und Ludwig V.¹⁰ in Darmstadt (seit 1596) regierten. Denn nun schob sich neben den politischen Gegensatz der religiöse in den Vordergrund. Philipp der Großmütige, der selber eine mehr vermittelnde Stellung zwischen Luther und Zwingli einnahm¹¹, hatte aus noch nicht geklärten Gründen seinen ältesten Sohn Wilhelm calvinistisch, seine drei jüngeren Söhne lutherisch erziehen lassen¹², und damit eine weitere Veranlassung zum Zwiespalt gegeben. Das war zu Lebzeiten

Wilhelms und Georgs nicht sehr in Erscheinung getreten. Um so größer wurde nun die Gefahr eines Zusammenstoßes zwischen den beiden Vettern, bedingt durch die Verschiedenheit im Werden ihrer Territorien und durch die Gegensätzlichkeit in ihren Charakteren.

Lebensdaten und Familie Ludwigs V.

Das Land, das Georg I. beim Tode Philipps des Großmütigen 1567 übernommen hatte, umfaßte die Obergrafschaft Katzenelnbogen, in der Rheinebene und im vorderen Odenwald gelegen, die aus den Ämtern Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg, Lichtenberg und Zwingenberg mit zusammen 78 Orten und der halben Vogtei Kürnbach bestand¹³, wo auf ungefähr 1300 qkm etwa 22 000 Menschen wohnten. Damit beginnt die Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt¹⁴, seit 1806 Großherzogtum.

Georg I. war es gelungen, seinen Herrschaftsbereich auszudehnen; besonders wichtig für die spätere Entwicklung war, daß er nach dem Tode seines Bruders Philipp von Hessen-Rheinfels¹⁵ 1583 durch Erwerb der Ämter Schotten, Stornfels und Homburg vor der Höhe in Oberhessen und nördlich des Mains Fuß gefaßt hatte. Von seiner ersten Gemahlin, Gräfin Magdalena von der Lippe, hatte Georg I. zehn Kinder und von der zweiten, Prinzessin Eleonora von Württemberg, einen Sohn. Sein Testament¹⁶ von 1593 bestimmte, daß seine Söhne — zunächst unter der Vormundschaft seines Bruders Ludwig IV. von Marburg und seines Neffen Moritz von Kassel — zehn Jahre gemeinsam regieren, dann aber das Land teilen sollten.

Ludwig V.¹⁷, geboren am 24. 9. 1577, war beim Tod seines Vaters Georg I. volljährig und übernahm die Regierung, die er gerade ein Menschenalter lang führte; er starb am 27. 7. 1626¹⁸. Aus seiner Ehe (1598) mit Magdalena, Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, gingen zwölf Kinder¹⁹ hervor: Georg II. wurde sein Nachfolger, Johann diente als Offizier in verschiedenen Heeren und starb ohne Nachkommen, Friedrich konvertierte und wurde Kardinal und Fürst-Erzbischof von Breslau; die älteste Tochter verheiratete sich mit Herzog Ludwig Fried-

rich von Württemberg, die zweite mit Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, die dritte mit Pfalzgraf Johann Friedrich von Neuburg-Hilpoltstein und die jüngste mit Graf Ulrich von Ostfriesland; die andern Kinder starben jung.

Ludwigs Persönlichkeit und sein Gegenspieler Moritz von Kassel.

Ludwigs Bild²⁰ zeigt einen Mann in reifem Alter, ohne Pose, in aufgeschlossener, fast froher Haltung; ein weltoffener Blick beider Augen richtet sich auf den Beschauer; die Züge, sympathisch und menschlich, sind durch ein gelöstes Lächeln geradezu heiter; das wird durch die Geste der linken Hand unterstrichen, die nach dem Hut greift, während die andere sich lose auf die Hüfte legt. Die Beine stehen schrittbereit — als ob der Landgraf sich nach einem eben beendeten Gespräch zum Gehen wende.

Ludwigs V. Persönlichkeit²¹ ist in der früheren Geschichtsschreibung verschieden beurteilt, je nachdem die Verfasser selber durch Bindungen der Religion, der Weltanschauung, der Staatsauffassung oder durch persönliche Gründe beeinflusst waren. Von Bedeutung ist, daß er fast immer seinem hessischen Gegenspieler, dem ganz anders gearteten Kasseler Vetter Moritz, gegenübergestellt wird.

Ludwig V. war körperlich nicht sehr kräftig, dachte oft an seinen Tod und wurde nur 49 Jahre alt²².

Er war kein überragender Geist; bei einem ausgezeichneten Gedächtnis hatte er eine gute Allgemeinbildung, war aber nicht gelehrt, wenn er auch mehrere Sprachen beherrschte²³.

Seiner Natur nach war er aufrichtig und ehrlich, naiv und objektiv, nicht empfindlich, uneitel, vor allem kühl, bedächtig und selbstsicher; er neigte zur Vermittlung, zum Ausgleich, wozu er das nötige diplomatische Geschick besaß, schnelle Auffassung, klaren Blick und regen, wendigen Geist; auch im Unglück behielt er den Kopf oben und verfolgte seinen Weg beharrlich weiter; vorsichtig, zugleich aber tatkräftig wußte er „ab und zu zu tun“, sah die Dinge nüchtern, unbeeinflusst von Gefühlen; er erkannte sofort das Nützliche und ließ sich in seinen Entschlüssen von dem

Möglichen leiten, kurz: er war Realpolitiker, ein durchaus bedeutender Staatsmann.

Als Landesherr hat Ludwig V. keine besonderen Leistungen vollbracht²⁴. Er war kein Organisator und Verwaltungsfachmann, sondern Politiker. Er behielt immer als politische Ziele im Auge: die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seines Landes von dem Gesamtstaat Hessen zu erringen und die Gleichberechtigung gegenüber dem gewichtigeren Kassel, das immer einen Vorrang beanspruchte; vor allem aber war ihm die Erhaltung des Friedens im Reich wesentlich.

Seine Pflichten als Regent hat er genau genommen und treu erfüllt. Er war „der erste aus dem Bette / vnd der letzte in dasselbige“. ... Seine F. Gn. haben „Jhre Cantzley vnd Hoff expedienda fleißig vnd ordentlich mit eigenen Händen auffgezeichnet / vnd nit nachgelassen / biß alles recht vnd wol bestellet / vnd befohlen gewesen“. „... haben offft / wann viel zu expediren gewesen / sich nachts zu 10. 11. 12. ja wol vmb 1. vhr in der Cantzley befunden / selbst die Feder angesetzt / concipirt, die Correspondentz mit vielen großen Potentaten durch selbst eigene Handschreiben vnderhalten / vnd auch von den allergeringsten expediendis Nachrichtung haben wollen“²⁵.

Bemerkenswert sind: in der Rechtspflege und Verwaltung²⁶ die Regierungsordnung von 1617 und die Erweiterung der Behörden infolge der Neuerwerbungen; im Unterrichtswesen²⁷ neben der Förderung der Lateinschulen u. a. vor allem die Gründung der Universität Gießen 1607, durch die Ludwig V. sich für mehr als drei Jahrhunderte in der Geistesgeschichte einen Namen machte und sich um sein Land ein großes Verdienst erwarb²⁸.

Der Kasseler Vetter Moritz²⁹ war im Gegensatz zu Ludwig V. vital, von lebhaftem Gemüt, geistig hochbegabt, ein Gelehrter, künstlerisch interessiert — er errichtete das erste stehende Theater in Deutschland und ließ den großen Musiker Heinrich Schütz ausbilden; er war draufgängerisch, aber leicht verwirrt und dann unschlüssig, zuweilen mutlos, „eine komplizierte, ja problematische Natur, die sich nur im Glücke groß entfalten konnte“; er dachte in Theorien, plante oft „chimärische Projekte“, konnte aber auch tatkräftig handeln; in der gesamthessischen Politik

verfolgte er die Linie seines Vaters Wilhelm IV. Er „war zwar der Typ eines calvinistischen Absolutisten; aber seinem unruhigen Ehrgeiz fehlte es an Realitätssinn und Achtung für die Rechte anderer“³⁰.

Die Gegensätze der beiden Vettern lagen also auf so vielen Gebieten, daß man letzten Endes von verschiedenen Weltanschauungen sprechen kann, „die im ganzen Bereich menschlichen Lebens auseinanderstrebten“³¹.

Aber trotz den persönlichen Verschiedenheiten, den religiösen und politischen Unstimmigkeiten hatten Ludwig und Moritz ein Gefühl für die Zusammengehörigkeit des Gesamthauses Hessen. Bis zum Auftreten des Herzogs Christian von Braunschweig 1621 haben sie Briefe gewechselt, von denen begreiflicherweise mancher, bei dem es sich um die Erörterung eines der vielen Streitpunkte unter ihnen handelte, recht scharf und unfreundlich war, und haben sich bei nicht sehr häufigen persönlichen Begegnungen freundschaftlich und vetterlich verhalten³².

Ludwig und die Religion.

Georg I., „der Fromme“ genannt, war unbedingter Lutheraner; in seinem Testament (1593)³³ ermahnte er seine Söhne, bei der Augsburger Konfession und Luthers Katechismus zu bleiben. So lag das Schwergewicht des geistigen Unterrichts, den Ludwig erhielt, im theologischen Bereich³⁴. Junker Lotz, wie der Vater ihn rief, konnte schon als Zehnjähriger den lutherischen Katechismus lateinisch und deutsch aufsagen, hatte die ganze Bibel einmal durchgelesen und schrieb lange Zeit den Inhalt der Predigten nieder. In wiederholten scharfen Prüfungen mußte er seine Kenntnisse beweisen; er erzählte später in einem Brief, sein Vater habe ihm „den Katechismus mit Ruten einstreichen lassen“³⁵. Ludwig war also ein Lutheraner und blieb es sein Leben lang³⁶.

Zunächst scheint es daher als ein Widerspruch für Außenstehende, daß der Landgraf im Gegensatz zur Mehrzahl anderer protestantischer Fürsten in seinem politischen Verhalten nicht unbedingt Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis nahm. Diese scheinbare Gleichgültigkeit gegenüber der protestantischen Sache

mißdeuteten seine Glaubensgenossen selbstverständlich und besorgten sogar, er möchte eines Tages zum Katholizismus übertreten. Das wäre eine schwere Schädigung des Luthertums gewesen, weil damit zwangsläufig auch sein Herrschaftsgebiet katholisch geworden wäre. Solche Befürchtung zeigten die Landstände am 23. 9. 1605 in Gießen: sie behielten sich für den Fall einer Religionsänderung die Verfügung über ihren Zuschuß zur Universität Gießen vor³⁷.

Die anfangs nur rechtliche Beziehung zum Kaiser³⁸ und den obersten Reichsbehörden³⁹ wegen des Marburger Erbstreits und der Universitätsgründung wurde dank dem persönlichen Vertrauen, das sich Ludwig erwarb, bald auch eine politische. Auf diese Weise entstand nach und nach sogar eine Verbindung mit einigen Erzherzögen, dem Herzog Maximilian von Bayern, dem Gründer und Führer der Liga, und anderen katholischen Fürsten. Dafür mochten seine Glaubensgenossen ein gewisses Verständnis aufbringen. Was aber zu begreifen ihnen schwer fiel, waren verschiedene seiner Handlungen.

Gelegentlich der Eröffnung der Universität Gießen am 7. 10. 1607 verlangte Ludwig von den Professoren, daß sie sich in Wort und Schrift der Verunglimpfung der katholischen Religion enthielten⁴⁰.

Als einziger protestantischer Fürst stellte Ludwig bei der Jubelfeier der Reformation 1617 an die Geistlichen seines Landes die Forderung, in ihren Dankpredigten abschätzende Bemerkungen über die katholische Kirche und Lehre zu vermeiden⁴¹.

Und 1619 wiederholte er das Verbot an die Geistlichen, den Papst in ihren Predigten als Antichristen zu bezeichnen⁴².

Dieses Verhalten wird durch folgende Begebenheiten erklärt:

Am 30. 7. 1610 lehnte Ludwig zusammen mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzog von Braunschweig in einem scharfen Schreiben den Eintritt in die Union ab⁴³.

Gegen Ende desselben Jahres erwog der Landgraf sogar — *horribile dictum!* — den Gedanken, mit dem sächsischen Kurfürsten in die Liga einzutreten, und so eine neue Vereinigung zu schaffen⁴⁴.

Bei den 1612 ausgebrochenen Unruhen in Frankfurt am Main wurde Ludwig, der mit dem Kurfürsten von Mainz als kaiserlicher Kommissar eingesetzt war⁴⁵, „Pfaffenknecht“ geheißen, und man sagte ihm nach, er wolle die Stadt „ins papistische Joch ziehen“⁴⁶.

Als die Union 1613 abermals versuchte, Ludwig zum Anschluß zu bewegen, antwortete er nach vier Wochen ausweichend, er wolle raten, wie er es „vor Gott, auch Kaiser und Reich verantworten“ könne⁴⁷.

Als einziger weltlicher Fürst auf dem Regensburger Reichstag 1613 nahm der Landgraf auch an dem katholischen Gottesdienst im Dom teil, an der Belehnung der Bischöfe nebst der spanischen Gesandten und unterzeichnete den Reichsabschied⁴⁸.

Durch den Glaubenswechsel des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg⁴⁹ 1614 fand, da man unduldsam den eigenen Glauben für allein seligmachend hielt⁵⁰, das Gerücht⁵¹ von Ludwigs Abfall neue Nahrung, besonders als im Winter 1617/18 erzählt wurde, er habe sich gegen ein Jahrgeld dem König von Spanien verpflichtet.

Um die gleiche Zeit faßte Ludwig den für einen protestantischen Fürsten durchaus ungewöhnlichen Plan einer Pilgerfahrt nach dem Heiligen Grabe⁵². Obwohl ihm sein Bruder Philipp von Butzbach, seine Freunde, Theologen und Landstände dringend abrieten, führte er, ein Gelübde vorschützend, die Reise vom 1. 8. 1618 bis 7. 5. 1619 durch. Über Mömpelgard, Lyon, Marseille, Madrid⁵³ und Toulon kam er bis Malta, wo er die Fahrt zum Heiligen Grab aufgab, und kehrte über Rom, Florenz, Venedig und München zurück; er besuchte also nur katholische Höfe.

Es ist kein Wunder, daß seine Glaubensgenossen annahmen, seine vielfältigen politischen Beziehungen zu katholischen Mächten und besonders diese merkwürdige Reise deute auf einen Abfall vom väterlichen Glauben hin. Aber auch die Katholiken sahen ihn anscheinend so, denn Herzog Maximilian I. von Bayern wagte es, ihm 1619 den Übertritt nahezu legen⁵⁴. Doch Ludwig nahm nach seiner Rückkehr das Abendmahl auf lutherische Weise und ließ sich von den Gerüchten⁵⁵ nicht anfechten; er hatte sich nichts vor-

zuwerfen: „Der liebe gott aber wird uns wohl behüten, und daß wir wider unser gewissen wissentlich umb des zeitlichen willen gott und unsere religion verleugnen solten, nit fallen laßen“⁵⁶.

Ludwig setzte sich also großzügig über die Vorurteile hinweg, wie sie seine engherzigeren fürstlichen Glaubensgenossen hegten, und ließ sich in seinem politischen Handeln nicht ängstlich von der Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis bestimmen.

Ludwigs V. hessische Politik.

Drei Testamente bestimmten die Entwicklung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu einem selbständigen Staat: das Testament Philipps des Großmütigen von 1562, Georgs I. von 1593 und Ludwigs IV. von Hessen-Marburg von 1595/1601.

Ludwig V., der schon als Siebzehnjähriger in die Geschäfte der „Kanzlei“ eingewiesen wurde⁵⁷ und 1596 die Regierung übernahm, schritt auf dem von seinem Vater vorsichtig eingeschlagenen Weg zur Selbständigkeit und Vergrößerung seines Landes weiter. Er strebte aus dem Kleinstaat hinaus, kam aber erst kurz vor seinem Tode in den Besitz der äußeren Machtmittel, die ihm ein tätigeres Eingreifen in die politischen Kämpfe gestattet hätten.

Von dem kinderlosen Grafen Heinrich von Isenburg-Ronneburg kaufte er 1600 Langen, Kelsterbach und andere Besitzungen für 355 177 Gulden⁵⁸. Um dieses Gebiet abzurunden, erwarb er 1608 den Mönchbruch, 1621 Langwarden und 1624 die Knoblochsau bei Erfelden zur Hälfte. Unvergleichlich wichtiger aber war der Gewinn im Marburger Erbfolgestreit, durch den ganz Oberhessen mit dem sogen. Hinterland 1623 an Hessen-Darmstadt kam, und die als Entschädigung 1623 zugewiesenen Gebiete von Kurpfalz, Solms, Löwenstein und Isenburg.

Ludwig hatte offenbar schon früh die Überzeugung gewonnen, daß Gebietsteilungen ein Unglück für das Haus Hessen und das Land bedeuteten. Deshalb brachte er seine Brüder 1602 bzw. 1606 zum Abschluß eines Erbstatuts, nach dem „nie mehr als ein regierender Herr“ in Hessen-Darmstadt sein sollte. Philipp wurde mit 24 000 und Friedrich mit 20 000 Gulden jährlicher Rente ab-

gefunden; durch Sonderverträge erhielten — unter der Oberhoheit Ludwigs V. — Philipp 1609 Butzbach und Friedrich 1622 Homburg v. d. H. Dieses Hausgesetz von 1606⁵⁹ und das Majorenprivileg von 1625⁶⁰ stellte die kleine Landgrafschaft dynastisch-rechtlich den Kurfürstentümern gleich. Die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg erneuerte Ludwig V. mit seinen Brüdern 1614⁶¹.

Die Söhne Philipps des Großmütigen hatten am 28. 5. 1568 einen Erb- und Brudervertrag abgeschlossen⁶². Aber es wurde bald deutlich, daß die hessische Gesamtverfassung nur schwer zu erhalten war. Das durch die Teilung angeregte Streben nach völliger Selbständigkeit war in Hessen-Darmstadt besonders stark, weil seine geographische, kulturelle, wirtschaftliche und dadurch bedingte politische und vornehmlich auch seine religiöse Lage anders war als die Hessen-Kassels. So kam es 1604 zum Marburger Erbfolgestreit⁶³.

Da Ludwig IV. von Marburg⁶⁴ aus seinen beiden Ehen keine Kinder hatte, sein Land also seinen Neffen Moritz und Ludwig V. zufallen mußte, schlossen diese nach Vorverhandlungen seit 1601⁶⁵ am 14. 1. 1604 einen Anstandsrezeß⁶⁶. Darnach wollten sie die Erbschaft — ohne die Universität — erst nach der Testamentseröffnung übernehmen. Ludwig IV. starb am 9. 10. 1604. Sein Testament⁶⁷ bestimmte: die beiden Landgrafen und ihre Erben sollten ihre Ansprüche einbüßen, falls sie das Land nicht bei der Augsburger Konfession beließen.

Moritz nahm das Testament an, Ludwig V. aber nur bedingt, weil einige seiner Bestimmungen nicht mit verschiedenen älteren Rechten übereinstimmten⁶⁸. Das in der hessischen Gesamtverfassung vorgesehene Austrag-Gericht entschied am 29. 1. 1605⁶⁹ entsprechend dem Testament: Kassel erhält die Nordhälfte von Oberhessen mit Marburg, Darmstadt die Südhälfte mit Gießen. — Aber Ludwig V. gab sich nicht zufrieden; er setzte sich durch seinen Gesandten Strupp mit den sächsischen Höfen in Verbindung und nahm schon Fühlung mit dem Kaiserhof⁷⁰.

Neben der politischen Landesteilung bildete sich bald darnach ein besonderer religiöser Streitpunkt, als Moritz am 14. 6. 1605 seine „Verbesserungspunkte“ einführte⁷¹. Gemäß dem Religions-

frieden hatte er wohl das Recht, in seinem Lande, also jetzt auch in Marburg, sein eigenes calvinistisches Bekenntnis einzuführen, aber er verging sich zugleich gegen die Testamentsbestimmungen Ludwigs IV. Damit gab er seinem Darmstädter Vetter einen Rechtsgrund zum Eingreifen. Ludwig V. reichte am 10. 12. 1606 seine Klage mit 503 einzelnen Artikeln am Kaiserhof ein. Er forderte das ganze Erbteil, weil Moritz das Testament verletzt habe ⁷².

Die nun folgenden Auseinandersetzungen ⁷³ brachten eine lange Reihe von Schriften und Gegenschriften, Verhandlungen, Vermittlungsversuchen, Gesandtschaften, Reisen usw., bis schließlich der Kaiser am 1. 4. 1623 das Endurteil ⁷⁴ fällte: Wegen Verletzung des Testaments Ludwigs IV. wurde Moritz sein Anteil an Oberhessen entzogen und Ludwig V. ⁷⁵ zugewiesen; zudem mußte er die seit den religiösen Änderungen gezogenen Nutzungen erstatten ⁷⁶. Als Reichskommissar ⁷⁷ führte der Kurfürst Ferdinand von Köln die Exekution mit Truppen der Liga unter Tilly durch. Da Kassel die Erstattungssumme nicht zahlen konnte, bevollmächtigten der Kaiser und der Kurfürst von Köln Ludwig V. selbst, eine Anzahl Orte pfandweise zu besetzen. Aber während der Belagerung der Feste Rheinfels erkrankte der Landgraf und starb am 27. 7. 1626 ⁷⁸.

Die „Verbesserungspunkte“ von 1605 hatten noch eine zweite bedeutsame Folge: die Gründung der Universität Gießen ⁷⁹.

Die 1527 als erste protestantische Hochschule von Philipp dem Großmütigen errichtete Universität Marburg ⁸⁰ sollte nach seinem Testament von seinen vier Söhnen gemeinsam betreut, ihre Verwaltung aber von Wilhelm IV. „neben“ Ludwig IV. geführt werden. Als Lösung der durch diese unklare Rechtslage entstandenen Schwierigkeiten ⁸¹ machte Ludwig bei den Vorverhandlungen wegen der zu erwartenden Marburger Erbschaft im Frühjahr 1602 in einem eigenhändigen Schreiben an Moritz den Vorschlag ⁸²: erstens die Gesamtuniversität aufzulösen und statt derer zwei Hochschulen für Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt zu errichten; zweitens ihm Marburg als einzige mögliche Residenz zu überlassen. Schon hier zeigt sich sein politischer Scharfsinn. Da Moritz nicht auf diesen Plan eingeht und 1605 die „Verbesserungspunkte“ einführt, schreitet Ludwig zur Tat: Um seinem Lande eine eigene,

fest auf dem Boden des Luthertums stehende Hochschule zu schaffen, eröffnete er in Gießen am 10. 10. 1605 das Gymnasium illustre mit dem Pädagogium und auf Grund des kaiserlichen Privilegs am 7. 10. 1607 die Universität⁸³. Allerdings mußte Ludwig, als ihm 1623 Marburg zuerkannt wurde, gemäß seinem Revers vom 8. 5. 1607⁸⁴ die Ludoviciana aufheben, bzw. nach Marburg verlegen⁸⁵, wo sie bis 1650 blieb. Aber während dieser Zeit ist „die Universität Marburg ihrem inneren Leben nach mehr eine Fortsetzung der Gießener als eine solche der alten Marburger Universität gewesen“⁸⁶.

Ludwig V. hat sein Ziel in der hessischen Politik durchaus erreicht; er konnte in seinem Testament⁸⁷ sagen, daß Hessen-Darmstadt in keiner Beziehung hinter Hessen-Kassel zurückstehe.

Ludwigs Reichspolitik

Ludwig V. ist in der Zeit von 1598 bis 1624 viele Male bei zahlreichen Angelegenheiten des Reiches aufgetreten. Die lange Reihe der verschiedensten Schauplätze, auf denen er erscheint, wirkt zunächst verwirrend. Wenn man aber die Gründe seines Auftretens in den folgenden chronologisch geordneten Belegen betrachtet, ergibt sich eine Stete in seinem reichspolitischen Denken und Handeln, die auf seinem festen Charakter beruht, und um derentwillen er „den Namen *Fidelis* bekommen“⁸⁸ hat; was er einmal als richtig erkannt hat, davon hat er sich nicht mehr abbringen lassen, sondern unerschütterlich seine Linie eingehalten: sein Streben nach Sicherung des Friedens im Reich trotz der religiösen und politischen Wirren.

Um sich dieses nüchterne Aneinanderreihen der Tatsachen etwas freundlicher zu gestalten, mag man sich damit gleichzeitig das durchaus unruhige Leben eines deutschen Reichsfürsten in den Jahren vor Ausbruch und zu Beginn des großen Krieges vor Augen führen.

Am 30. 4. 1597 wurde Ludwig V. für sich und seine unmündigen Brüder mit allen hessischen Reichslehen belehnt⁸⁹; damit war er Reichsfürst. Während der Regierung dreier Kaiser⁹⁰ wirkte er in den verschiedensten Reichsangelegenheiten mit.

Auf dem Reichstag von 1598⁹¹, dem ersten, auf dem er vertreten war, unterstützte er die hessische Gesamtauffassung⁹², die sich mit der Anschauung der anderen protestantischen Stände deckte.

Im gleichen Jahre steuerte er zur Rüstung gegen die Spanier bei⁹³.

1599 schickte er einen Gesandten zur Tagung der Protestanten in Frankfurt am Main, der die Politik des Veters Moritz bei der Abwehr der Spanier unterstützte⁹⁴. Aber Ludwig schien ein offener Widerstand gegen den Kaiser unverantwortlich⁹⁵. Doch auch den anfänglichen passiven Widerstand — Verweigerung der Türkenhilfe — gab er auf⁹⁶, zumal das Reichs-Kammergericht am 10. 5. 1602 die drei hessischen Landgrafen zur Zahlung verurteilte⁹⁷.

Schon vorher war er nur „mit halbem Herzen“⁹⁸ bei den Unionsplänen gewesen, weil „Privat-Sachen der Pfalz mit unterlaufen könnten“⁹⁹. Nun entfernte er sich immer weiter davon. Folgende Begebenheit wird dazu mitgewirkt haben: Moritz reiste 1602 incognito zu König Heinrich IV. nach Paris, mit dem er schon lange in Verbindung stand, um ihn für die Union zu gewinnen, und schlug ihm „mit Scherz“ sogar vor, die deutsche Kaiserkrone anzunehmen¹⁰⁰. Das mußte des kaisertreuen Ludwigs Abneigung gegen den Unionsplan verstärken.

Beim Reichstag 1603¹⁰¹ näherte sich Ludwig in der Frage des Mehrheitsbeschlusses bei Bewilligung der Türkenhilfe dem kursächsischen Standpunkt¹⁰². — Da seine Brüder ebenfalls zum Reichstag eingeladen waren, glaubte er aus verschiedenen Gründen, auch für sie je eine Reichsstimme beanspruchen zu können; eine solche Vermehrung sei „dem Gesamthaus Hessen und der evangelischen Sache gleich nützlich“¹⁰³.

Der 1604 beginnende Marburger Erbfolgestreit brachte Ludwig während zwanzig Jahren in Beziehungen zu den Rechtsbehörden der Reichsregierung und zu den Kaisern persönlich. In diesen hessischen Streit schob sich eine Reihe reichspolitischer Ereignisse, an denen er beteiligt war.

Zum Verständnis der Haltung Ludwigs V. zu den reichspolitischen Begebenheiten der Folgezeit und seiner Beteiligung daran

bedarf es eines kurzen Überblicks über die allgemeine Lage im Reiche. Es hatten sich drei große politische Gruppen herausgebildet: Zur ersten gehörte der Kaiser, der sich bemühte, dem Katholizismus wieder in den Sattel zu verhelfen, ferner der Herzog von Bayern, der spätere Gründer und Führer der Liga, und die geistlichen Kurfürsten und Fürsten; die zweite bildete eine Bewegungspartei, die spätere Union, zu der sich vor allem die Calvinisten (Reformierten) unter der Führung des Kurfürsten von der Pfalz hielten, und die für eine föderalistische Ausbildung des Reiches eintrat; die dritte Gruppe, deren Mitglieder auf ihre Seite zu ziehen die beiden anderen sich immer wieder bemühten, bestand aus den Lutheranern, voran der Kurfürst von Sachsen, die ein starkes — doch keineswegs absolutes — Kaisertum wünschten und den Religionsfrieden bewahren, aber zugleich auch die protestantisch gewordenen Bistümer und Stifte erhalten wollten.

So erklärt es sich, daß Ludwig, der zur dritten Gruppe gehörte, sich in seinem Streit mit Moritz wiederholt um Empfehlung und Vermittlung an das erbverbrüdete und durch das Bekenntnis verbundene Kursachsen wandte. Wenn er auch den Mainzer Kurfürsten¹⁰⁴ mehrfach einschaltete, geschah es, weil er in diesem Gebietsnachbarn einen politischen Gesinnungsfreund gefunden hatte. Da sich die Lutheraner gemäß dem Religionsfrieden allein mit den Katholiken für gleichberechtigt hielten, glaubten sie, das Reichsoberhaupt habe die Pflicht, sie „gegen Andersgläubige“, also auch gegen die Calvinisten zu schützen¹⁰⁵. Dieser Einstellung Ludwigs entsprechend, machte er¹⁰⁶ im Juni 1608 als Schiedsrichter beim Streit mit der Universität Marburg über die Vogteien wahlweise den Kurfürsten von Mainz oder von Trier oder den Bischof von Würzburg namhaft¹⁰⁷. Zudem sah er im Kaiser schlechthin seine gottbestimmte Obrigkeit und erfreute sich seiner Gunst und seines Vertrauens¹⁰⁸.

Auf dem Regensburger Reichstag 1608¹⁰⁹ trat Hessen-Darmstadt endgültig an die Seite Kursachsens; seine Gesandten waren angewiesen, „eine gewisse Art von Neutralität zwischen beiden Religionsparteien“ zu beobachten.

In kaiserlichem Auftrage war der Landgraf 1610 in Köln bei den Verhandlungen im Jülichschen Erbfolgestreit als Vermittler

tätig¹¹⁰. Er wünschte, „dieses Geschäft in friedlicher Güte“ zu vergleichen¹¹¹.

Am 1. 5. 1610 begann der Fürstentag zu Prag¹¹², an dem die Kurfürsten von Mainz, Köln und Sachsen, der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Ludwig V., die Erzherzöge Ferdinand und Maximilian und ein Gesandter des Erzherzogs Albrecht teilnahmen. Der Kaiser suchte durch diese Versammlung nach „einem Rückhalt im Reich“ und die „konservativen Fürsten nach Befestigung der kaiserlichen Autorität und Sicherung der Nachfolge“¹¹³. Bei der Zeremonie der Belehnung des Kurfürsten Christian II. von Sachsen mit der ganzen Jülicher Erbschaft am 7. 7. 1610 spielte Ludwig eine besondere Rolle¹¹⁴.

Am 10. 7. 1610 schrieb die Union an die drei protestantischen Fürsten¹¹⁵, die gerade zum Fürstentag in Prag weilten, um sie für sich zu gewinnen¹¹⁶, erhielt aber die ablehnende Antwort: wenn die Union ihre Truppen nicht entlasse, würde es „jedes friedliebenden Fürsten Pflicht seyn, den Kaiser und die anderen Stände nicht zu verlassen, auch gemeinschaftlich ohne Unterschied der Religion über dem Religions- und Profan-Frieden zu halten . . .“¹¹⁷. Um die gleiche Zeit mahnte der Landgraf seinen Vetter Moritz, die Verbindung mit der Union aufzugeben¹¹⁸.

Als während der Prager Tagung der Fürst Christian von Anhalt, der Befehlshaber der Unionstruppen, sich bereit machte, Jülich zu belagern, kam man in Prag auf den Gedanken, ein Exekutionsheer gegen die Union aufzustellen¹¹⁹. Dessen Führer sollten der Herzog Maximilian von Bayern und Ludwig V. werden¹²⁰. Man kam über das Planen nicht hinaus; Jülich wurde am 12. 9. 1610 von den Unionstruppen genommen¹²¹.

Im Dezember 1610 weilte Ludwig mit anderen Herren in Dresden¹²². Damals und in der Folge wurde der Plan¹²³ erwogen, daß Kursachsen, Braunschweig, Sachsen-Coburg und Hessen-Darmstadt in die katholische Liga eintreten sollten. Die neue Vereinigung wäre dann nichts weiter „als eine Erneuerung des Religions- und Profan-Friedens“¹²⁴. Wegen der Bedenken, die Herzog Maximilian von Bayern¹²⁵ und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig hegten, trat Kurfürst Christian II. von Sachsen von dem

Plan zurück. Auf seine Bitte trug der Landgraf dies auf seiner Rückreise dem Mainzer Kurfürsten am 14. 4. 1611 vor¹²⁶.

In der Jülicher Erbsache fand vom 4. 2. 1611 an eine Zusammenkunft in Jüterbog statt, an der Ludwig V., der Markgraf von Brandenburg-Ansbach und Moritz als Vermittler teilnahmen¹²⁷.

Zur Krönungsfeier des Kaisers Matthias am 13. 6. 1612 kam der Landgraf mit seiner Gemahlin, seinen Brüdern und seinen Söhnen Georg und Johann nach Frankfurt am Main¹²⁸. Zu Ehren des Kaisers, der allerdings nicht erschien, und der Kurfürsten veranstaltete Ludwig eine Jagd im Arheilger Wald.

Am 24. 12. 1612 stellte Ludwig V., der zusammen mit dem Kurfürsten von Mainz als kaiserlicher Kommissar eingesetzt war, in den Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft in Frankfurt am Main die Ruhe durch einen Vergleich her¹²⁹. Den später entstandenen Aufruhr schlugen hessische und mainzische Truppen nieder; die Rädelsführer wurden am 28. 2. 1616 hingerichtet.

Bei der Exekution gegen Donauwörth¹³⁰ waren dem Herzog von Bayern Kosten entstanden, deren Ersatz er vom Kaiser verlangte. Da diesem der Betrag zu hoch erschien, bestimmte er 1613 auf des Herzogs Bitte Ludwig V. und Eustach von Westernach als Kommissare zur Überprüfung der Rechnungen¹³¹.

Zur Erledigung der Jülicher Erbsache fand im März 1613 abermals eine Tagung der kaiserlichen Kommissare statt, zu der Ludwig mit seiner Gemahlin nach Erfurt kam¹³². Auch dieser Versuch blieb ergebnislos, weil Kurbrandenburg nicht vertreten war.

Die um die gleiche Zeit in Rothenburg o. T. versammelten Fürsten der Union schrieben am 30. 3. 1613 an Ludwig¹³³: es wäre zu wünschen, daß auf dem kommenden Reichstage „alle Protestanten für Einen Mann“ stünden; deshalb bäten sie ihn, sich in Regensburg mit ihnen, den Unierten, zu verständigen. Aber der Landgraf gab — nach vier Wochen — einen ablehnenden Bescheid¹³⁴: er werde „wie andere getreue Fürsten nach Pflicht und Gewissen rathen, so wie er es vor Gott, auch Kaiser und Reich zu verantworten getraue“.

Auf dem Regensburger Reichstag von 1613¹³⁵ war Ludwig V.¹³⁶ als einziger regierender weltlicher Fürst anwesend und eröffnete

am 13. 8. die Versammlung auf Verlangen des Kaisers¹³⁷. Der Reichstag endete zwar mit einem Abschied vom 22. 10., an dem aber die Unierten keinen Anteil hatten; er wurde nur von den Katholiken genehmigt, denen sich das Haus Sachsen (ohne Coburg) und der Landgraf anschloß¹³⁸.

Am 2. 9. 1613 wurde Ludwig zusammen mit dem Kurfürsten von Mainz als kaiserlicher Kommissar beauftragt, in den Streitigkeiten zwischen Burg und Stadt der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau zu vermitteln¹³⁹.

Im Zusammenhang mit den Mißhelligkeiten wegen der Schutzgerechtigkeit Hessen-Darmstadts über die Reichsstadt Wetzlar 1606¹⁴⁰ war es zu Schwierigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt gekommen. Als kaiserlicher Kommissar legte Ludwig V. diese am 12. 2. 1614 bei¹⁴¹.

Da der Kaiser statt des 1613 versprochenen Kompositionstages und Reichstages die Kurfürsten zu einer Tagung am 1. 9. 1614 einlud, entspann sich ein Briefwechsel zwischen den Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, den dieser Ludwig zusandte. Der Landgraf riet, Mainz möge, der Ordnung gemäß, einen Kurfürstentag ausschreiben, der dann wirklich doch ein Kompositionstag sein könne¹⁴².

Während der Jahre 1615 und 1616 ist Landgraf Ludwig V. in Reichsangelegenheiten nicht nachgewiesen. Am 4. 5. 1616 starb seine Gemahlin.

Im April 1617 ermahnte der Kaiser die Union, sich aufzulösen; er habe im selben Sinne auch an den Kurfürsten von Mainz wegen der Liga geschrieben. Am 26. 5. berichtete dieser dem Landgrafen: die Katholischen seien dazu willig, „falls von den Unierten ein gleiches geschehe“¹⁴³.

Ludwig unternahm im Sommer 1617 eine „geheime Reise“ nach Dresden¹⁴⁴. Dort weilte gerade Kaiser Matthias mit dem König von Böhmen, Ferdinand, um für dessen Wahl zum Kaiser den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen zu gewinnen¹⁴⁵.

Nach dem Prager Fenstersturz (23. 5. 1618) baten die böhmischen protestantischen Direktoren am 18. 6. 1618 Ludwig V., weil sie ihn von seinem Besuch in Prag kannten und „wußten, daß er

am Kaiserlichen Hof gut stund“, um Vermittlung¹⁴⁶; aber er verwies sie an die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz, er wolle dann „sein möglichstes beytragen“. Der Landgraf berichtete dem Kaiser über diese Angelegenheit.

Der Grund seiner Pilgerreise vom 1. 8. 1618 bis 7. 5. 1619 ist noch nicht geklärt¹⁴⁷. Höchstwahrscheinlich war er vor allem politischer Natur: es ging um ein Jahrgeld von dem König von Spanien und um Unterstützung im Notfall, „warumb es auch eigentlich zu thun war“¹⁴⁸. König Philipp III. gab ihm auch ein Empfehlungsschreiben an den Erzherzog Albrecht, Statthalter der spanischen Niederlande in Brüssel, der dem Landgrafen am 22. 12. 1618 schrieb, er wolle in seinen „Partikularsachen“ die gute Korrespondenz mit ihm fortsetzen¹⁴⁹.

Zur Krönung Ferdinands II. am 9. 9. 1619 in Frankfurt am Main erschien Ludwig mit seinem Bruder Philipp und seinen Söhnen Georg und Johann. Zuvor hatten der Kaiser und der Kurfürst von Köln an einer Jagd im Raum Nidda teilgenommen¹⁵⁰.

Nach der Wahl des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König von Böhmen am 26. 8. 1619¹⁵¹ begannen sich die Wolken des kommenden langen Krieges zu verdichten. Wie neun Jahre zuvor versuchten Kaiser und Liga, eine Vereinigung¹⁵² mit den konservativen lutherischen, z. Z. noch neutralen Fürsten herzustellen¹⁵³. Im Oktober 1619 waren kaiserliche und bayerische Gesandte in Dresden¹⁵⁴. Der Mainzer Kurfürst wandte sich brieflich an den sächsischen Kurfürsten und schaltete Ludwig als Vermittler ein. Der Landgraf war dann vom 23. 12. 1619 an zu einer Besprechung in Dresden¹⁵⁵.

Der sächsische Kurfürst erklärte Ludwig¹⁵⁶, er sei von der Gerechtigkeit der kaiserlichen Sache überzeugt und es sei Pflicht der Fürsten, ihm zu helfen; er wolle die Stände des ober- und des niedersächsischen Kreises dafür gewinnen; dazu sei jedoch die Zusicherung des Kaisers unumgänglich, daß die Stände im Besitz der erworbenen Stifter blieben. Um diese Frage zu klären, hielt er eine Besprechung mit den Führern der Liga für notwendig.

Diese Ansicht Johann Georgs trug der Landgraf — auf der Rückreise — am 22. 1. 1620 in Aschaffenburg dem Kurfürsten von Mainz vor¹⁵⁷, der sofort die Zusammenkunft festsetzte.

Das Ergebnis dieser Mühlhausener Tagung (11. 3. 1620) ¹⁵⁸ der Kurfürsten von Sachsen, Mainz und Köln, Ludwigs V. und eines bayerischen Gesandten war der Beschluß, den Kaiser im bevorstehenden Krieg zu unterstützen ¹⁵⁹. Der Landgraf hatte erklärt: „Allerdings sey nichts übrig, als dem zu helfen, der unrechtmäßig bedrückt werde“ ¹⁶⁰. — Es werde „eine Zusammensetzung aller Stände nötig, die sich bisher in keine Extremitäten eingelassen, sondern ihre Ehrfurcht gegen das Oberhaupt beybehalten hätten“ ¹⁶¹. — Auf Vorwürfe aus Protestantenkreisen antwortete der Landgraf, „daß es ihm um den Frieden in Deutschland zu thun sei, den er nicht durch den Ehrgeiz einiger Leute gefährden lassen wolle“ ¹⁶².

Ludwig V. schloß am 30. 6. / 10. 7. 1620 ein Abkommen mit Kurmainz: sie wollten sich durch Aufstellen von Truppen gegen „nicht reichsgesetzliche Durchzüge“ schützen ¹⁶³.

Ein Vierteljahr später regte der Landgraf eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Mainz, dem Grafen Ludwig von Nassau und Gesandten der Reichsstadt Frankfurt am Main an, die am 13. 11. 1620 in Mainz „zur Bewahrung ihrer Gränzen“ stattfand ¹⁶⁴. Dem schlossen sich die Prälaten von Fulda, Bamberg und Würzburg an, die ihm als weltlichem Fürsten den Oberbefehl übertrugen ¹⁶⁵.

In den Friedensbemühungen, die schon während des Krieges in Böhmen ¹⁶⁶ nebenher liefen, schaltete der Kaiser den Landgrafen ein ¹⁶⁷, nachdem Union und Liga in dem Vertrag zu Ulm ¹⁶⁸ am 3. 7. 1620 versprochen hatten, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Ludwig V. wandte sich am 18. 7. 1620 an seinen Schwiegersohn, Herzog Ludwig Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, um durch ihn dessen Bruder, Herzog Johann Friedrich von Württemberg, von der Union abzumahnern ¹⁶⁹, und verhandelte auch weiterhin schriftlich und durch Gesandte mit diesem Herzog ¹⁷⁰. Er berichtete dem Kaiser darüber und erbot sich, mit den seit dem 2. 9. 1620 in Worms versammelten Fürsten der Union weiter zu verhandeln ¹⁷¹. Der Kaiser bat ihn am 4./14. 10. 1620, auch mit den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach und Georg Friedrich von Baden, dem Herzog Johann Friedrich von Württemberg und Moritz zu vermitteln ¹⁷².

Der Landgraf setzte sich zunächst mit dem befreundeten Mainzer Kurfürsten in Verbindung und traf sich dann am 31. 10. / 10. 11. 1620 bei Worms mit dem Herzog von Württemberg und dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, die sich mit seinen Vorschlägen einverstanden erklärten und bei den anderen „Unirten das ihrige desfalls thun“ wollten¹⁷³. Aber plötzlich (7. 11. 1620) lehnte der Markgraf ab, und auch Spinola war nicht zu einem Waffenstillstand bereit¹⁷⁴. Doch das „benahm dem Landgrafen den Muth nicht, seine Bemühungen fortzusetzen“¹⁷⁵.

Auf Grund einer kaiserlichen Vollmacht¹⁷⁶, die Unionsfürsten gegen Verzeihung zum Rücktritt vom pfälzischen Kurfürsten zu veranlassen, traf Ludwig am 10./20. 12. 1620 zum zweitenmal mit dem Herzog von Württemberg und dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach bei Worms zusammen¹⁷⁷. Er habe sich, sagte der Landgraf¹⁷⁸, „solcher Kaiserlichen Commission lieber entübriget“ gesehen, aber wegen seiner „gehorsamsten schuldigkeit gegen Ire Kay. May. dann auch meines Fürstlichen Ampts“ und seinen Gedanken, „wie Ire Kay. May. alß das Oberhaupt zusambt allen des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen in erwünschter Harmoni bej gebührender gewalt, hochait, respect, privilegien und ruhigem Wohlstand erhalten, der verlorne Friden allenthalben wider erlangt und endlich einmahl das rechte Teutsche vertrauen ufgerichtet und erhalten werden möge, habe ich mich vorberürter Kay. Commission nicht wol entbrechen mögen“.

Da der Landgraf aber die kaiserliche Verzeihung nicht auch für den Kurfürsten von der Pfalz versprechen konnte, erhielt er von den beiden Fürsten eine ablehnende Antwort. Sie waren nur zu einem Waffenstillstand bereit, wenn Spinola die Pfalz verlasse.

Daß die beiden Fürsten der Union sich überhaupt auf die Vermittlung Ludwigs einließen, zeigt, wie stark die infolge der Bedrohung mit der Acht entstandene Krise dieses Bundes bereits war¹⁷⁹. Um die gleiche Zeit erkundigte sich die Stadt Straßburg bei dem Landgrafen „im stillen“ nach den Bedingungen der Ausöhnung mit dem Kaiser¹⁸⁰. Wahrscheinlich deshalb schlug Ludwig, als er Ferdinand II. am 28. 12. 1620 / 7. 1. 1621¹⁸¹ von seinem Mißerfolg bei den beiden Fürsten berichtete, vor, der Kaiser möge den Städten Verzeihung und Sicherung vor Einquartierung zu-

sichern, wenn sie die Union verließen. Der Kaiser schrieb an die Städte Ulm, Nürnberg und Straßburg¹⁸² und bemerkte dabei, der Landgraf sei auch ferner zur Vermittlung bereit¹⁸³. So schloß Ludwig zusammen mit dem Mainzer Kurfürsten am 14./24. 3. 1621 in Aschaffenburg mit einem Straßburger Abgeordneten einen Vergleich: Straßburg verließ die Union, und die anderen Reichsstädte schlossen sich ihm an¹⁸⁴.

Der inzwischen am 7. 2. 1621 in Heilbronn begonnene Unions- tag¹⁸⁵ beschloß, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken¹⁸⁶ und sandte den Grafen Friedrich von Solms zu Ludwig V. und bat um seine Vermittlung eines Waffenstillstandes mit Spinola¹⁸⁷. Demgemäß traf sich der Landgraf am 26. 2. 1621 mit dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und dem Grafen von Solms in Zwingenberg¹⁸⁸. Die Vorschläge der Unierten¹⁸⁹, die Ludwig dem Kaiser „als sehr zweckdienlich bestens empfahl“, gingen zugleich auch an Kursachsen und Kurmainz. An Spinola schickte er Johann Wolf von Weitelshausen, gen. Schrautenbach. Aber weil der General Änderungen verlangte, fand eine weitere Zusammenkunft¹⁹⁰ am 5./15. 3. 1621 in Weinheim statt, an der auch der Herzog von Württemberg¹⁹¹ teilnahm. Über diese Verhandlung berichtete der Landgraf ebenfalls an den Kaiser, ging selbst nach Aschaffenburg zu dem Mainzer Kurfürsten¹⁹², und Schrautenbach abermals zu Spinola¹⁹³. Doch dieser verlangte nach wie vor, die Unierten müßten sich allen Maßregeln des Kaisers unterwerfen.

Der Landgraf ließ sich aber in seinen Bemühungen um den Frieden nicht beirren. Er bat am 10./20. 3. 1621 den sächsischen Kurfürsten, sich dafür einzusetzen, „daß der Kaiser selbst den Waffenstillstand anordne“ und mit der in Heilbronn beschlossenen Gesandtschaft der Union verhandele¹⁹⁴.

Ludwig V. behielt unermüdlich sein Ziel, dem Frieden zu dienen, im Auge und veranstaltete, während seine Verhandlungen mit den Reichsstädten liefen, mit den beiden Unionsfürsten am 23. 3. / 2. 4. 1621 eine dritte Begegnung in Bensheim¹⁹⁵. Nun erklärten die beiden Fürsten, „sich der churpfälzischen Sache und Lande nicht mehr anzunehmen“, wenn der Kurfürst von der Pfalz sich nicht während der zu bestimmenden Waffenstillstandsfrist mit dem Kaiser aussöhne¹⁹⁶.

Mit dieser Erklärung reiste Ludwig, der in Aschaffenburg dem Mainzer Kurfürsten über die Lage berichtet hatte, zu Spinola nach Kreuznach und zusammen mit ihm weiter nach Mainz¹⁹⁷. Die beiden mehrfach genannten Fürsten vertraten die Union, Spinola den Kaiser. Zwischen beiden Parteien vermittelten der Landgraf und der Mainzer Kurfürst am 2./12. 4. 1621 den Mainzer Akkord¹⁹⁸: Waffenstillstand bis 14. 5. 1621; die Unionstruppen räumen das pfälzische Gebiet und bleiben neutral, falls keine Aussöhnung erfolgt.

Der Pfalzgraf glaubte nach dem Eingreifen seines Schwiegervaters, des Königs von England¹⁹⁹, im Frühjahr 1621 an die Möglichkeit eines Friedens. Auf seine Bitte suchte der Herzog Johann II. von Pfalz-Zweibrücken den Landgrafen Ludwig auf, um die Bedingungen einer Aussöhnung zu erfahren²⁰⁰.

Fürst Christian von Anhalt, der tätigste Mann für die kurpfälzische Sache, bat am 2./12. 6. 1621 den Kaiser um Gnade. Sein Brief und der seiner Gemahlin wurden mit den Fürsprachen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Ludwigs V. und sämtlicher Anhalter Fürsten an den Kaiser geleitet²⁰¹. Fürst Christian wurde am 20. 6. 1624 begnadigt²⁰².

Im Juli 1621 erneuerte der Kaiser den Auftrag für den Landgrafen und den Mainzer Kurfürsten, die Ordnung in der Reichsstadt Friedberg wiederherzustellen²⁰³.

Um dieselbe Zeit standen drei Heere für den Pfalzgrafen bereit²⁰⁴, um den Krieg — wenn nötig — fortzuführen: Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach und Graf Ernst von Mansfeld südlich des Mains, mit denen sich der in Westfalen lagernde Herzog Christian von Braunschweig zu vereinigen strebte. Vergeblich ersuchte Ludwig V.²⁰⁵ den Herzog Christian, sein Land unberührt zu lassen. Vergeblich bat er Moritz um Verwendung bei dem Herzog²⁰⁶. Ludwig V. sah ein, daß er im Falle eines pfälzischen Sieges verloren war, und wandte sich am 11./21. 12. 1621 um Hilfe an den Kaiser²⁰⁷. Herzog Christian wich vor dem bayerischen Oberst von Anholt nach Westfalen zurück.

Am 10. 12. 1621 marschierten die Spanier unter General Cordova gegen Worms. Aus politischen Gründen nahm er die Reichsstadt nicht mit Gewalt, sondern ersuchte sie um freiwillige Auf-

nahme einer Besatzung. Als sie das ablehnte, erbat der General die Vermittlung²⁰⁸ des Mainzer Kurfürsten und des Landgrafen, die aber auch nichts erreichten.

Am 22. 5. 1622 gingen die im Juni 1621 begonnenen Verhandlungen über einen Frieden in Brüssel zwischen der Infantin Isabella und dem englischen Gesandten Weston weiter²⁰⁹. Die Infantin schlug als den Vermittler eines Waffenstillstandes Ludwig V. vor²¹⁰. Dieser reiste nach Mainz, Dresden und München, um gemeinsame Vorschläge auszuarbeiten, die schließlich auf die Einberufung eines Deputationstages hinausliefen. Nach seiner Rückkehr ließ er am 31. 5. 1622 den Kurfürsten von der Pfalz im Auftrage des Kaisers wissen, er könne mit Wiedereinsetzung rechnen, wenn er an den sächsischen Kurfürsten oder einen anderen Fürsten „ein Schreiben mit durchblickender Abbitte“ richte²¹¹.

Während Herzog Christian im Mai 1622 wieder zum Main vordrang²¹², um sich mit Mansfeld zu vereinigen²¹³, rückte dieser auf Darmstadt zu, das er am 2. 6. 1622 erreichte. Ludwig geriet in die Gefangenschaft des Kurfürsten von der Pfalz, der mit Mansfeld gekommen war. Ein Ultimatum (5. 6. 1622) beantwortete der Landgraf eigenhändig ablehnend²¹⁴ und floh nachts, wurde aber gefangen zurückgebracht und mußte dem Sieger folgen, bis er, nach Unterschreiben eines Reverses freigelassen²¹⁵, am 28. 6. 1622 nach Darmstadt zurückkehrte.

Auf die Einladung des Kaisers vom 17. 6. 1622 zum Fürstenkonvent in Regensburg äußerte Ludwig V. am 23. 6. 1622 Bedenken, ob er wegen des Reverses teilnehmen dürfe²¹⁶. Nachdem aber der Kaiser den erzwungenen Revers für ungültig erklärt hatte (2. 9. 1622), und weil der Landgraf hoffte, „in seinen eigenen Geschäften“ etwas auszurichten²¹⁷, erschien er in Begleitung seines Sohnes als einziger protestantischer Fürst auf dem Deputationstag²¹⁸, der am 7. 1. 1623 eröffnet wurde.

Als die Übertragung der pfälzischen Kurwürde an Bayern²¹⁹ verhandelt wurde, vertrat Ludwig V.²²⁰ in der Sitzung am 18./28. 1. 1623 und noch mehrmals den Standpunkt²²¹: Der Kaiser möge den pfälzischen Kurfürsten „gegen gehörige Unterwerfung zu Gnaden annehmen“. Das sei die Meinung vieler Fürsten und Stände.

„Wo nicht“, fuhr er offen fort, „so würden die Beschwerden über die Art des Prozesses und der Strafe gegen den Pfalzgrafen, die Gerechtsame und Ansprüche seiner Kinder und Agnaten ein immerwährender Anlaß allgemeinen Krieges seyn.“ Ein gleiches Friedenshindernis sei die Unterdrückung der Protestanten in Böhmen u. a. m.²²². — Am Abend des 24. 1. 1623 besuchte der Landgraf den Kaiser und bat ihn „im Interesse eines allgemeinen Friedens um Restitution des Pfalzgrafen“²²³. Und am 15. 2. 1623 rieten Ludwig und die Gesandten der anderen protestantischen Fürsten dem Kaiser, daß er nach „so herrlicher Victoria sich selbst überwinde, seine kaiserliche Güte und Clemenz präpondiren lasse und sich so bei aller Posterität unsterblich mache“, d. h. daß er den Pfalzgrafen vollständig begnadigen solle, wodurch aller Kriegsgefahr ein Ende gemacht würde²²⁴.

Als nach langem Hin und Her am 21. 2. 1623 gewisse Beschränkungen²²⁵ der Kur-Übertragung vorgeschlagen wurden, glaubte der Landgraf zustimmen zu können „unter der Bedingung, daß der Kaiser in der Reformation der lutherischen Kirche Prags innehalte“²²⁶.

An der Feier der Belehnung Maximilians mit der Kurwürde am 25. 2. 1623 nahm Ludwig mit seinem Sohn teil²²⁷, ohne die „Winkelzüge, Lügen und Ausflüchte“²²⁸ zu kennen, die dazu geführt hatten.

Die durch Einquartierungen bedrückten Reichsstädte²²⁹, wie Speyer, Worms, Wetzlar u. a. hatten sich um Abhilfe an den Kaiser und den Deputationstag gewandt. Am 21. 2. 1623 ersuchte der Kaiser den Mainzer Kurfürsten und den Landgrafen um Vermittlung bei den Städten²³⁰. Sie taten, was sie konnten, aber in der Sache selbst geschah wenig; denn noch am 16. 9. 1623 baten Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen die beiden Vermittler „flehentlich“ um Abhilfe²³¹.

Im Zusammenhang mit der Exekution gegen den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz war der Besitz seiner Mutter und seines Bruders Ludwig Philipp beschlagnahmt worden. Auf ihre Klage entschied der Kaiser am 24. 3. 1623, sie sollten das Original des Testamentes Friedrichs IV. dem Kurfürsten von Mainz und dem

Landgrafen vorzeigen; dann könnten sie in ihr Eigentum zugelassen werden ²³².

Dem Kaiser wie dem neuen Kurfürsten war es wichtig, den sächsischen Kurfürsten zur Anerkennung der Kur-Übertragung zu bringen, und man unternahm alle möglichen Versuche dazu ²³³. Am 18. 4. 1623 bat der Kaiser den Landgrafen um seine persönliche Vermittlung, aber auch dieser erreichte nichts ²³⁴.

Einen weiteren, ebenfalls vergeblichen Versuch machte Ludwig V. am 13./23. 10. 1623 durch Absendung eines Gesandten ²³⁵ nach Dresden. Nach Rücksprache mit dem Mainzer Kurfürsten, mit dem er in dieser Sache dauernd zusammenarbeitete, reiste der Landgraf im Januar 1624 selbst nach Dresden ²³⁶. Johann Georg fand sich nun zu einer Besprechung bereit, die nach vielen Briefen hin und her zu einer Zusammenkunft vom 10. bis 16. 7. 1624 in Schleusingen führte, an der die Kurfürsten von Sachsen und Mainz und Ludwig V. teilnahmen.

Zugleich mit dem Endurteil des Kaisers im Marburger Erbfolgestreit ²³⁷ war am 5. 4. 1623 die Exekution gegen Moritz angeordnet und die Kurfürsten von Sachsen, der sich aber nicht beteiligte, und von Köln mit ihrer Durchführung beauftragt worden. Vergeblich „protestierte und appellierte“ Moritz, vergeblich riet Kursachsen zu einem gütlichen Ausgleich: am 18. 3. 1624 kam Ludwig V. nach Marburg, um sich huldigen zu lassen und übernahm auch die Universität. Die Erstattung aller Einkünfte aus dem Marburger Anteil der Erbschaft seit 1605 konnte Moritz nicht leisten ²³⁸, aber der Reichshofrat beauftragte am 21. 4. 1626 den Kölner Kurfürsten mit der Vollstreckung, der dem Landgrafen auf seine Vorstellungen einen großen Teil des Kasseler Gebietes ²³⁹ pfandweise zuerkannte. Um den Widerstand, den die Besetzung besonders in Nieder-Katzenelnbogen mit sich brachte, zu brechen, begab sich Landgraf Ludwig V. mit darmstädtischen Truppen, unterstützt von kaiserlichen, vor die Burg Rheinfels ²⁴⁰. Dort starb er am 6. 8. 1626.

Es ist symbolhaft, daß es sich, als Ludwigs Name zum letztenmal in der Geschichte der Reichspolitik genannt wird, um die Endphase des Marburger Erbstreites handelt, mit der er das Ziel

seiner hessischen Politik erreichte: die völlige Selbständigkeit Hessen-Darmstadts und dessen Gleichberechtigung mit Hessen-Kassel ²⁴¹.

Ludovicus dictus fidelis.

Ludwig V. setzte sich für seine Regierungszeit das Ziel, sein Land selbständig zu machen, und ließ sich „hieran nichts irren“.

Auf diesem Wege seiner hessischen Politik stehen an erster Stelle die Erwerbungen. Dadurch vergrößerte er sein Land auf rund das Fünffache. Daneben dachte er schon 1602 an eine ideelle Machtvermehrung durch eine eigene Universität.

An zweiter Stelle steht das Erbstatut von 1602/1606, das die „Zerreißung des Fürstenthumbs“ verhindern sollte. Ludwig übernahm ²⁴² als erster Fürst in Hessen das Erstgeburtsrecht ²⁴³. Damit siegte in seinem Lande die staatsrechtliche Auffassung, die seit der Goldenen Bulle (1356) für die Kurfürstentümer galt, gegenüber der privatrechtlichen.

Aus dem engen Gesichtskreis seines kleinen Landes begann Ludwig hinauszutreten, seit er durch den Marburger Erbfolgestreit 1605 in Beziehungen zur Reichsführung kam. Nachdem er selbst Schritt für Schritt seine diplomatische Fähigkeit erkannt hatte, und weil bei ihm „eine treffliche Dexteritet, ein sinnreicher vnd hochweiser Verstandt / ein aufrichtiges Teutsches Gemüth / ein vnverdrossener fleiß vnd eine große Geschicklichkeit gespüret würde“ ²⁴⁴, wurde er zunächst vom Kaiser, dann auch von anderer Seite in allerlei Reichssachen hineingezogen.

Diese Wendung zur größeren Politik lag in seinem Luthertum und seiner Kaisertreue begründet. Sie bestimmten — zusammen mit persönlichen Neigungen — seine politische Stellung in der neutralen Gruppe der Fürsten. Daraus folgte wiederum seine vermittelnde Tätigkeit in der Reichspolitik.

Das Luthertum war zu Ludwigs Zeit unter dem Einfluß der Orthodoxie zur Staatskirche erstarrt. Die Politik der lutherischen Fürsten wurde von dem kennzeichnenden Wort geleitet: „Lieber papistisch als calvinisch“ ²⁴⁵. Sein Vater hatte noch in seinem Testament vor dem Calvinismus gewarnt ²⁴⁶. Ludwig V. war zeit-

lebens Lutheraner, ohne Fanatiker zu sein; er hat die Calvinisten abgelehnt, aber nicht gehaßt.

Mit seinem Luthertum hing seine konservative Staatsauffassung²⁴⁷ zusammen, seine Treue zu Kaiser und Reich. Er sah im Kaiser noch immer „die ordentliche Obrigkeit und das höchste Oberhaupt“²⁴⁸, denn er hielt sich einfach an das Wort Gottes²⁴⁹. Seine fürstlichen Gnaden haben „Gott gefürchtet vnd jhren Keyser / so weit es sich gebürt / vnnd jhrem Gewissen ohne schaden gewesen / geehret“²⁵⁰.

Deshalb stand Ludwig politisch auf der Seite des lutherischen Kurfürsten von Sachsen, war mit dem ähnlich denkenden Kurfürsten und Erzbischof von Mainz befreundet, wollte gleich diesen beiden die Streitfragen durch „eine geeinte Reichsgewalt“²⁵¹ lösen und blieb der von der reformierten Kurpfalz geführten Union fern.

Auf den Dank des Kaisers für seine Mühen antwortete Ludwig (19./29. 5. 1622), es sei seine Schuldigkeit, zu allem zu raten, wodurch des Kaisers Autorität befestigt und dem Vaterlande zum Nutzen geholfen werden könne²⁵². — Das kaiserliche Dekret vom 14. 4. 1623 spricht von seinem „auffrechten, wahren vnd beständigen Gehorsamb“²⁵³. — In seinem Testament (1625)²⁵⁴ ermahnte er seine Söhne, daß sie sich „umb Ihre Kaiserl. Majestät vnd dero Erzhaus mit Worten, Herten, vnd in der That, zu allen und jeden Occasionen trewlich und ohne einige Intermission bedienet machen . . . in Gehorsamb gegen dem Oberhaupt des Reiches verbleiben, an des heiligen Reiches heilsame Verfassung, Abschiede vnd Satzungen sich halten, den Religion- und Profan Frieden, als die einzige wahre Richtschnur für Augen haben“ und dabei verharren sollen, „es gehe ihnen auch darüber so hart heraus, als es immer wolle“.

Mag man immerhin die beiden ersten von vielen Belegen als Höflichkeitsformeln ansehen; daß aber das im Angesicht des Todes geschriebene Testament seine wirkliche Gesinnung widerspiegelt, — daran ist kein Zweifel erlaubt. Diese Treue zum Kaiser galt dem Kaisertum als Idee und Ordnung des Reiches. Noch war das Reich verfassungsmäßig ein Lehensstaat, der Kaiser also der Oberlehensherr.

„*Deo et Caesari fidelis.*“ So lautete die Aufschrift eines Kleinods, das auf Ludwigs Anordnung auf sein „Todtenkleydt“ geheftet wurde²⁵⁶.

Im Widerstreit der Pflichten stand er zwischen der Mehrzahl seiner protestantischen Glaubensgenossen, den Unierten, und dem Kaiser wie Rüdiger von Bechelaren zwischen den Burgunden und König Etzel: „Dô liez er an die wâge / sêle unde lip“²⁵⁶. Sein Anker lag in seinem lutherischen Gewissen und seiner konservativen Staatsauffassung; er entschied sich für den Kaiser²⁵⁷. Nichts ist daher so bezeichnend für sein Denken und Handeln, als daß er sich selbst „*fidelis*“ nannte.

Ludwigs hervorstechendster Charakterzug war: Gegensätze zu vermitteln und auszugleichen, um dadurch Frieden zu schaffen oder zu bewahren. So schrieb schon der Vierundzwanzigjährige in dem Teilungsvorschlag an Moritz²⁵⁸, er glaube, „daß die vergleichung zu machen were“.

Deshalb war politisch sein Platz durchaus bei der Mittelgruppe, bei den Kurfürsten von Sachsen und Mainz, die „in ihrem Streben nach Ausgleich und Frieden einander nahe standen“²⁵⁹.

Die Zusammenstellung der reichspolitischen Betätigung Ludwigs zeigt, daß er von 1610 bis 1624 fünfundzwanzigmal als Vermittler herangezogen wurde: siebzehnmal vom Kaiser und achtmal von anderen Stellen, wie den böhmischen Direktoren, verschiedenen Städten, dem General Cordova, der Infantin, der Union und dem Kurfürsten von der Pfalz. Das geschah, weil er sich immer mehr als gewandter Unterhändler erwies, als ein „ehrlicher Makler, der das Geschäft wirklich zustandebringen will“²⁶⁰. Gerade das „Wirklich-zustandebringen-wollen“ gilt für Ludwig besonders. Denn ungeachtet aller Mühen und Kosten und unvermeidlichen Niederlagen wünschte er in allen Fällen ehrlich, „daß in Streitigkeiten die Sachen ... schleunigst vnd in der Güte hingelegt werden möchten“²⁶¹. Um so bedauerlicher ist sein früher Tod, weil er in den folgenden Kriegsjahren gewiß manches zum Nutzen des Reiches hätte leisten können.

Die Mittler-Rolle ist wenig dankbar. Der „ehrliche Makler“ tritt im Gegensatz zu den „Helden“ nie ins Licht der Geschichte.

Das kümmerte Ludwig nicht; er verfolgte — auch hierin getreu — in der Reichspolitik immer das Ziel: Frieden und Ordnung.

Die naheliegende Frage, was andere Fürsten währenddessen getan haben, kann aus Raumgründen nicht behandelt werden; einzelne Bemerkungen darüber sind eingestreut. Als aufschlußreiches Beispiel sei das Verhalten von Ludwigs Vetter gestreift: Moritz hat sich nur um eigene Erwerbungen gekümmert und in der großen Politik für die Ziele der Union mit ausländischen Staaten Verbindung aufgenommen: 1602 mit Frankreich, 1619 mit Schweden, 1621 mit Dänemark und 1625 mit Dänemark, England und den Generalstaaten.

Wie alle Fürsten seiner Zeit ²⁶² dachte auch Ludwig an seinen eigenen Nutzen ²⁶³. Selbstverständlich betrieb er bei jeder passenden Gelegenheit am Kaiserhof den schleppenden Fortgang seines Prozesses. In vielen Geschichtswerken, besonders seit dem 18. Jh. wird behauptet, Ludwig habe sich die Gunst des Kaisers sichern wollen, „auf daß dieser in dem Besitzstreite mit dem Landgrafen von Kassel sich auf seine Seite stelle“ ²⁶⁴, oder der Kaiser habe keinen dienstbeflisseneren Anhänger unter den protestantischen Fürsten gehabt als Ludwig: „Und dieser heischte jetzt (1623) seinen Lohn.“

Beim Marburger Erbstreit drängt sich der Vergleich mit dem Katzenelnbogener ²⁶⁵ auf. Aber trotz mancher Ähnlichkeit lag dieser Fall ganz anders: Das Hessen Philipps des Großmütigen war ein durchaus maßgebender politischer Faktor. Kein Wunder, daß Karl V. und ebenso Philipp der Großmütige die Katzenelnbogener Frage in die Reichspolitik einschalteten. Das kleine Hessen-Darmstadt Ludwigs V. dagegen stellte keine Macht dar, die in der kaiserlichen Politik etwas bedeutete.

Mit der Behauptung, Ludwig habe „die Gunst des Kaisers gesucht“, ist nichts gefördert; denn nach dem in der Politik nun einmal geltenden *do ut des* hätte der Kaiser seinerseits auch etwas gewinnen wollen. Das einzige aber, was Ludwig zu bieten hatte, war seine Stimme auf dem Reichstag. Diese jedoch war dem Kaiser sicher, weil Ludwig sich bereits auf dem Reichstag 1603 — also längst vor dem Prozeßbeginn (1606) ! — Kursachsen näherte und 1608 ganz anschloß. Ins Gewicht fallende Geld- oder

Militärhilfe hätte der Kaiser von Ludwig haben können, wenn er das Urteil früher herausgebracht ²⁶⁶ hätte. Zugleich hätte er früher Gelegenheit „zu einer tiefgehenden Schwächung des Landgrafen Moritz“ ²⁶⁷ gehabt. Denn man kannte ihn am Kaiserhof seit seiner Reise 1602 nach Paris als einen der betriebsamsten Gegner des Kaisers gut, und seine „Schwächung“ zu früherer Zeit wäre ein willkommener Schlag gegen die kurpfälzische Front gewesen.

Auch mit der Betonung, das Urteil sei gerade gefällt worden, nachdem Ludwig seinen anfänglichen Widerstand gegen die Kur-Übertragung aufgegeben hatte, beweist nichts. Der Kaiser kam am 24. 11. 1622 nach Regensburg und blieb bis zum 5. 4. 1623. Neben dem Geheimen Rat brachte er auch die Räte des Reichshofrates und anderer Ämter mit, denn während dieser vier Monate „mußte man von dort aus die Regierung führen“ ²⁶⁸. Nach neun Jahren war es schließlich an der Zeit, das Urteil zu fällen.

Unterstellt man einmal die Behauptung Gindelys und Ritters als wahr, dann wird dem Reichsoberhaupt Rechtsbeugung aus politischen Gründen vorgeworfen. — Auch das sei einmal angenommen. Dann ist aber folgendes höchst fraglich: Am 12. 9. 1614 wies der Reichshofrat Moritz' Einrede der Unzuständigkeit ab. Damals war Matthias Kaiser; das Urteil 1623 unterzeichnete Ferdinand II. Also hätten zwei Kaiser aus politischen Gründen zugunsten Ludwigs entschieden! — Nimmt man schließlich nur beim Urteil 1623 politische Gründe an ²⁶⁹, dann erhebt sich die Frage ²⁷⁰, welchen Zweck Ferdinand II. verfolgte: die Schädigung Moritz' oder den Dank an Ludwig? Nur eins von beiden kann er sich als Zweck gesetzt haben; das andere war dann bloß die notwendige Folge.

Abschließend muß die rechtliche Erledigung des Erbsteites gestreift werden. Stammler ²⁷¹ sagt darüber: „Ganz besonders wurde es mit Gründlichkeit genommen“, wenn die Frage, wie hier „von Interesse für das öffentliche Recht des Reiches war ... Dagegen wäre die Meinung unzutreffend, als ob die Frage des R e c h t e s ²⁷² und seiner Durchführung ganz beiseite gestellt gewesen wäre. Sie lag als letztes Ziel bewußtermaßen überall zugrunde. Und die Durchführung durch die Kaiserliche Zentralgewalt war schließ-

lich durchaus ernst zu nehmen. Es ging nach dem Satze, wie ihn Goethe im Reinecke Fuchs gefaßt hat: „Recht bleibt Recht, und wer es auch hat, es zeigt sich am Ende.“

Freilich war damals weder die Gesetzgebung von der Verwaltung getrennt, noch waren die Gerichte unabhängig, d. h. das Reich war noch kein Rechtsstaat im heutigen Sinne. Das Exekutions-Urteil vom 5. 4. 1623 beginnt: „Uns aber Kayserlichen Ampts obliegt, jedem auff sein Anrufen gleiche unpartheyische Justiz zu administriren, und zu demjenigen, was er mit Urtheil und Recht erhalten, würrklich zu verhelffen und darbey handzuhaben ...“²⁷³. Wären diese Worte eine bloße Formel, wäre das Endurteil vom 1. 4. 1623 der „Lohn“ für Ludwigs politische Haltung, dann hätte beim höchsten Gericht — und folgerichtig auch bei den Gerichten in den Ländern — eine solche Rechtsunsicherheit bestanden, daß man sagen müßte: es gab damals weder Recht noch Gerechtigkeit²⁷⁴.

Ludwig V. hat in dem Marburger Erbfall nach seinem ganz natürlichen Rechtsgefühl gehandelt. Seine Teilungsvorschläge hatte Moritz nicht angenommen; seine Räte waren nur durch Vorspiegelung eines früheren Vertrags²⁷⁵ zur Annahme des Anstands-Rezesses veranlaßt; in den ihm als Landesherrn eigentümlichen Lebensrechten fühlte er sich durch das Testament Ludwigs IV., das Urteil des Austrag-Gerichts u. a. gekränkt. Deshalb strengte er 1606 den Prozeß an. Er führte ihn mit der gleichen Beharrlichkeit und Zähigkeit durch, die seinem Ahn Philipp dem Großmütigen eigen war. Mit der hartnäckigen Verfolgung seines Rechtes²⁷⁶, die ihm eine Pflicht gegen seinen Staat wie gegen sich selbst bedeutete, hat er sich als Persönlichkeit behauptet.

Georg II. ließ alsbald nach seines Vaters Tod eine Denkmünze²⁷⁷ zu seinen Ehren und zu seinem Gedächtnis schlagen. Als Umschrift stehen die Worte: *Ludovicus dictus fidelis*.

Anmerkungen und Schriftenverzeichnis

¹ Uhlhorn, Struktur 576 ff.

² Rößler, Hessen 351. — Vielleicht auch hielt Philipp der Großmütige als guter Menschenkenner seinen Sohn Wilhelm IV. nicht für fähig, seinen eigenen großen Plan der Zusammenfassung durchzuführen.

³ Hess. Staatsr. II, 35 ff.

⁴ Woite zeigt Philipps Weg vom Erstgeburtsrecht Wilhelms im Testament von 1536 bis zur Teilung 1562. — Vgl. auch Hattemer (II) 6 ff.

⁵ Philipp starb 1583 ohne Erben; sein Land kam zu gleichen Teilen an seine Brüder. — Größenverhältnis nach der Türkensteuer 1598, die für Gesamt-Hessen 50 000 Gulden betrug; davon fielen auf Moritz 26 666, Ludwig von Marburg 14 166, Ludwig V. 9166 und für jeden 18 Albus (Rommel VI, 117, Anm. 52). — Vgl. auch Steuertafel von ganz Hessen 1566 (Rommel V, 271 ff.

⁶ Hess. Staatsr. II, 92 ff.

⁷ Becker, 3 f.

⁸ Als Beispiel: Georgs I. Katzenelnbogener Landrecht usw. Vgl. Hattemer (II), 20; Weber 12; Becker 3.

⁹ Nick XIX.

¹⁰ Die Bezeichnung „V.“ findet sich zuerst in: Ehren Gedechnus, Stammtafel, Blatt 14.

¹¹ Herrmann, 1 ff.

¹² Franck, 300 f.

¹³ Hattemer (II) 15.

¹⁴ Die Bezeichnung H.-D. wurde erst allmählich zur Unterscheidung von Hessen-Kassel gebräuchlich.

¹⁵ Dieffenbach, 150 f.

¹⁶ Rommel VI, 111 f.

¹⁷ So nennt ihn zuerst d. Ehren Gedechnus Stammtafel Bl. 15. — Über die Zahlenfolge vgl. Rommel VI, 35, Anm. 32.

¹⁸ Über d. Totenfeiern s. Ehren Gedechnus.

¹⁹ Rommel VI, 236 ff.; Dieffenbach 161 f.

²⁰ Ehren Gedechn. — Weitere Bilder bei: Becker, n. e. Stich v. L. Kilian (1615); K. W. Justi, Vorzeit (1827), n. e. Stich v. Merian.

²¹ Ehren Gedechnus, Personalialia; Hattemer (II), 22 ff.; Rommel VI, 115 ff.; einzelne Bemerkungen bei: Becker, Franck, Gindely, Oncken, Ritter, Schädel. — Besonders aufschlußreich für Ludwig: sein Brief an Moritz vom August 1620 (Franck 318-324).

²² Zum Vergleich für das damals geringere Durchschnittsalter: sein Vater Georg I. wurde 49, seine Brüder Philipp 62, Friedrich 53, sein Vetter Moritz 54 Jahre alt.

²³ Er hatte lateinisch, griechisch, französisch, italienisch und spanisch gelernt.

²⁴ Rommel VI, 230 ff.

²⁵ Ehren Gedechnus Personalia 86.

²⁶ Zentgraf, 207 ff.; Hattemer (II), 21, Anm. 39. — Vgl. auch Schmidt, Arthur Benno.

²⁷ Diehl, Schulordnungen I, 4 ff.; II, 1 ff.

²⁸ Becker I ff. — Es ist symbolhaft, daß zur gleichen Zeit, da das im Grunde von ihm geschaffene selbständige Hessen-Darmstadt im Land Hessen aufging (1945), aus der „Alma Mater Ludoviciana“ die „Justus-Liebig-Hochschule“ wurde. — Es wird berichtet, er habe nichts eifriger gewünscht, als eine Geschichte seines Hauses (Wenck I, XXXIII). — Über die Landwirtschaft vgl. Günther, über das Kriegswesen: Wörner; Beck. — Rommel VI, 229 ff. zählt allerlei Mißstände auf, wie Jagdfeste, glänzender Hofstaat u. dgl. mehr. Das alles bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

²⁹ Moritz geb. 25. 5. 1572, gest. 15. 3. 1632, dankte am 17. 3. 1627 zugunsten seines Sohnes Wilhelm V. ab (Rommel VII, 674). — Über ihn: Rommel VI, 297-443; VII, 1-747; Becker V ff.; Schädel 46 ff.; Ritter, Union I, 115 f.

³⁰ Rößler 599 f., wo es auch heißt: „Das günstige Urteil der früheren konfessionellen Geschichtsschreibung kann nur bez. seiner künstlerischen Tätigkeit aufrechterhalten werden.“

³¹ Oncken 252.

³² Ein paar Briefe bringt Franck (312-324). — Rommel (VI, 135; 164; 172; 189 f.) berichtet über persönliche Begegnungen der beiden Fürsten: M. nahm als Taufpate an der Taufe Georgs II. am 21. 4. 1605 teil. — Während der Krönungsfeier 1612 trafen L. und M. sich vor dem Römer in Frankfurt. Sie „umarmten sich öffentlich“; am 8. 6. bewirtete M. seine drei Vettern im Rebstock; auf die Gegeneinladung L.'s kam M. und „machte sich lustig mit ihm“. — 1612 zeigte sich bei der Hochzeit des Ansbacher Markgrafen die „zwischen beiden Familien wieder angeknüpfte Vertraulichkeit“. — 1613 bewirtete M. seinen Vetter und seine Gemahlin zweimal in Eisenach. — Bei verschiedenen Familien-Ereignissen 1617 wurden Glückwünsche, Gesandtschaften und Geschenke gewechselt.

³³ Rommel VI, 114.

³⁴ Rommel VI, 107 Ehren Gedechnus, Personalia 77 ff.

³⁵ Rommel VI, 108, Anm. 38.

³⁶ Kirchliche Verhältnisse zu Ludwigs Zeit: Heppe, II § 10, 11, 13, 16, 19, 22, 23. — Kirchenordnung von 1601 mit Graf Ludwig von Nassau für die gemeinsamen Ämter Hüttenberg, Kleeberg und Roßbach (Senckenb. XXIII, 102). — An der Universität Gießen durften nur lutherische Theologen lehren;

das galt auch größtenteils für die anderen Fakultäten, zuweilen gar für Buchdrucker und -binder (Becker 85).

³⁷ Becker 33; Becker, Aktenstücke 48.

³⁸ Becker 35 ff.; Schädel 51 f.; Becker, Rel. wechs. 383 ff.

³⁹ Reichshofrat und Geheimer Rat; vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit I, 33.

⁴⁰ Gem. d. Revers Strupps vom 12. 6. 1607 (Becker, Aktenstücke 53).

⁴¹ Senckenb. XXIV, 132; Klopp I, 490.

⁴² Baur 23.

⁴³ Senckenb. XXIII, 288 ff.; Klopp I, 96 ff.

⁴⁴ Ritter II, 344; Wolf III, 19 ff.; Senckenb. XXIII, 336 ff.

⁴⁵ Senckenb. XXIII, 541 ff.; Rommel VI, 169 ff.

⁴⁶ Becker 386.

⁴⁷ Senckenb. XXIII, 547 ff.; Wolf III, 374 f.

⁴⁸ Rommel VI, 173 ff.; vgl. auch Senckenb. XXIII, 626.

⁴⁹ Er verheiratete sich dann mit der Schwester des Herzogs Maximilian I. von Bayern. — Ritter II, 398; Becker, Rel. wechs. 385; Senckenb. XXIII 672 ff., 731; XXIV, 24 ff.

⁵⁰ Wolf II, 352.

⁵¹ Darüber im einzelnen: Becker Rel. wechs. 386 ff. — Wie die Gegenseite über d. Rel. wechs. dachte, zeigt eine Bemerkung des Nuntius Caraffa: „Die Deutschen gehen nach den Geboten ihrer Fürsten leicht von einem Religionsbekenntnis zum anderen über, wenn es nur nicht den katholischen Namen hat. Denn diesen Namen hassen sie, nicht die Lehre, welche sie nicht tief erforschen und wenig kennen.“ Klopp II, 345. — Ludwig V. hatte tatsächlich bereits 1610 als einmalige Zahlung 6000 Taler von Spanien erhalten und bekam in der Folge ein spanisches Jahrgeld, wie sein Vetter Moritz von Frankreich (Becker, Glaub. wechs. 389).

⁵² Weil der Tod seiner Gemahlin (4. 5. 1616) und seiner Stiefmutter (12. 1. 1618) und andere „Widerwertigkeiten“ sein Gemüt niederdrückten (Ehren Gedechnus, Personalia 83). — Über die Reise: Baur, 1 ff.; Becker, Rel. wechs. 388 ff. — Becker gibt (389, Anm. 4) als Grund der Reise an, L. habe beabsichtigt, eine neue Ehe mit der verwitweten sächsischen Kurfürstin Hedwig einzugehen; gelinge ihm das nicht, dann habe er geschworen zu „peregriniren“. Müller I, 22 erwähnt einen Brief des Mainzer Kurfürsten an den sächsischen Kurfürsten vom 4. 6. 1617: Ihm sei bei einem Besuch Ludwigs V. Melancholie aufgefallen, und er habe dann herausbekommen, „daß S. L., durch eifrige Liebe und große Affection an bewußtem Ort zwischen Hoffnung und Sorgen, in solche Gedanken gerathen, daß derselbe auf den unverhofften Fall allerdings resolvirt in fremde Länder zu verreisen und sich auswärtig mittels zu recolligiren!“ Am 6. 6. 1617 antwortete der sächsische Kurfürst: es könne nicht früher etwas erfolgen, bevor Ludwig ihn „wieder besucht und angesprochen“ habe.

⁵³ Becker, Glaub. wechs. 390. — Moritz war zur gleichen Zeit in Paris (Becker, Glaub. wechs. 390).

⁵⁴ Becker, Glaub. wechs. 395.

⁵⁵ Sie erhielten sich trotz allem bis zu Ludwigs V. Tod und wandten sich sogar auch gegen seinen Sohn Georg II. und dessen Kanzler (Becker, Glaub. wechs. 396).

⁵⁶ Am 16. 1. 1621 (Becker, Glaub. wechs. 396). — Dabei zeigt sich seine Ehrlichkeit: wenn er an eine Religionsänderung dächte, „würden wir es nicht lang verhehlen, sondern wie wirs im gewißen befinden, an tag geben“ (ebda.). — Vgl. auch seine Briefe bei Baur, bes. 4, 13, 21, 22.

⁵⁷ Ehren Gedechtnus, Personalia 104.

⁵⁸ Über den Streit, der darüber mit dem Isenburger Haus entstand und erst 1710 beendet wurde, s. Rommel VI, 228 f.; Hattemer (II), 24 ff. (mit Literaturangaben); 26: über die anderen Erwerbungen.

⁵⁹ Abdruck: Hess. Staatsr. II, 123 ff.; Walther, Landgraf Philipp, 287 f.; Rommel VI, 120, 238 ff. — Kaiserliche Bestätigung 1608, 1628, 1648. — Von den Landständen 1611 beschworen (Senckenb. XXIII, 107 ff.; 467). — Nebenlinien Hessen—Butzbach und Hessen—Homburg: Hattemer (II), 5, Anm. 2; 23; und Dieffenbach 154 f., 228 ff. — Primogenitur-Gedanke 1560: Rommel V, 36.

⁶⁰ Bis dahin galt nur in kurfürstlichen Häusern, daß die Thronerben ohne weiteres mit 18 Jahren volljährig waren. — Hattemer (II), 37. — Abdruck: Rommel VI, 289 ff.

⁶¹ Hess. Staatsr. II, 121; Senckenb. XXIII, 746 ff.

⁶² Hess. Staatsr. II, 92 ff.

⁶³ Stammler I, 163 ff., wo die Rechtsfragen eingehend behandelt sind; Hattemer (II) 27, Anm. 54; 29-36; Becker 1 ff.; Weber 13 ff. und Lit. 207 ff.; Rommel VI, 121 ff.; Senckenb. XXII, 311 ff. und in den folgenden Bänden unter den betreffenden Jahren.

⁶⁴ Rommel VI, 1-83; Dieffenbach 148 ff.

⁶⁵ Becker 9, Anm. 1; 10 ff.

⁶⁶ Becker 13 ff.

⁶⁷ Rommel VI, 72 ff.; dazu Rommel VI, 53 ff.

⁶⁸ Die Lehensoberhoheit nach Reichsrecht, das Testament Philipps des Großmütigen, der Erbvertrag von 1568 und die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg. Auch glaubte Ludwig V., eine Teilung nach Köpfen, nicht nach Stämmen verlangen, also drei Viertel des Erbes beanspruchen zu können. — Stammler I, 168 f.; Becker 17; Hattemer (II). 30; Weber 15.

⁶⁹ Becker 18; Hattemer (II), 30, Anm. 61; Urteil abgedruckt bei Weber, Beil. I, 169 f.

⁷⁰ Becker 18.

⁷¹ Becker 19; Hattemer (II), 31 f.; Senckenb. XXIII, 93 ff. — Moritz hatte schon 1603 die ersten Schritte in dieser Richtung getan (Rommel VI, 556 ff.).

⁷² Stammler I, 169 ff.; Rommel VI, 142 ff.

⁷³ Stammler I, 170 ff.; Becker 18 ff.; Hattemer (II), 31 ff.; Rommel VI, 136 ff.; Weber 15 ff. — Literatur von 1614-50 in: Walther, Phil., Literär. Handbuch f. Gesch.- u. Landeskde. (1841) Nr. 822--861.

⁷⁴ In: Erzählung ... die Abdrucke: Endurteil 108 Nr. XXIV; Executoriales vom 5. 4. 1623: 120 Nr. XXVIII; Gehorsambrief vom 4. 4. 1623: 126 Nr. XXXI. — Stammler I, 172; Becker 191; Hattemer (II), 35; Weber 18.

⁷⁵ Angeblich auf einen Rat aus Wien hatte Ludwig inzwischen das Testament anerkannt (Rommel VI, 220, Anm. 157).

⁷⁶ Kaiserliches Urteil vom 21. 4. 1625 s. Becker 222; Rommel VI, 225 ff.

⁷⁷ Stammler I, 173; Rommel VII, 651 ff.; Hattemer (II), 35 f. — Aktenstücke über die Exekution: Erzählung 131-353.

⁷⁸ Ehren Gedechnus, Personalia 87 ff.; Rommel VI, 226 f.; Theatrum Europ. I, 928.

⁷⁹ Becker 1 ff.; Becker, Aktenstücke 40 ff.; Oncken 245 ff.; Bauch 421 ff.; Stammler I, 177 f. (Rechtsfragen).

⁸⁰ Becker 6 ff.; Hermelink und Kaehler.

⁸¹ Ludwig V. hatte um 1600 keinen Einfluß auf die Universität, obwohl er zum Stipendiatenkasten beisteuerte und seine Landessöhne dort studierten (Becker 8).

⁸² Becker 9; Becker Aktenstücke 42. — Neben der Politik spielte sein Luthertum dabei eine Rolle.

⁸³ Über die Verhandlungen und Bemühungen in der Zwischenzeit: Becker 15 ff. — Über die Errichtung des Gymnasiums: Becker 22 ff. — Als Ort war Gießen auf Grund des Gutachtens der von Marburg vertriebenen lutherischen Professoren Leuchter, Winkelmann und Mentzer und des Gießener Superintendenten Viotor gewählt worden (Becker, Aktenstücke 43 ff.). — Privileg vom 9./19. 5. 1607 (Becker 63).

⁸⁴ Abdruck bei Becker Aktenstücke 52.

⁸⁵ Einzelheiten bei Becker 191 ff. — Durch kaiserliches Mandat vom 6./16. 6. 1625 wurde Ludwig V. die Alleinverwaltung der Universität in Marburg bis z. weiteren Vergl. mit Moritz zugewiesen, der zugleich die beschlagnahmten Gefälle in Niederhessen herausgeben mußte (Becker 219 f.).

⁸⁶ Oncken 258.

⁸⁷ § 15 in: Hess. Staatsr. II, 146 f.

⁸⁸ Ehren Gedechnus, Personalia 86.

⁸⁹ Über d. hess. Reichslehen: Rommel V, 296, Anm. 39.

⁹⁰ Rudolf II. 1576-1612; Matthias 1612-1619; Ferdinand II. 1619-1637.

⁹¹ Hess. Vertr. auf dem Reichstag 1567-1613: Rommel V, 286, Anm. 37.

⁹² Gegen die „aus übermäßigem Religionseifer entstandene“ Trennung der evangelischen Stände, gegen die Hofprozesse, gegen die Stimmenmehrheit bei der Türkenhilfe u. a. (Rommel VI, 116 f.).

⁹³ Rommel VI, 118.

⁹⁴ Hess. Gesamt-Instruktion: Ritter, Union I, 121, Anm. 1; 122.

⁹⁵ Brief an Ludwig IV. vom 25. 3. 1599 (Ritter, Union I, 165).

⁹⁶ Ritter, Union I, 226.

⁹⁷ Ritter, Union I, 242, Anm. 1.

⁹⁸ Ritter, Union I, 177. — Über Georg I. und den Unionsplan: Ritter, Union I, 46.

⁹⁹ Rommel VI, 119, Anm. 55.

¹⁰⁰ Ritter, Union I, 275 ff.; Rommel VII, 262 ff., 464. Vgl. auch Rommel VI, 215, Anm. 184. — Heinrich IV. ernannte Moritz zum Generalobristen mit einer jährlichen Pension von 30 000 livres (Rommel VII, 266, Anm. 244). — Philipp von Butzbach 15. 1. 1610 an Ludwig über Hilfe ausländischer „Potentaten“: „... daß ist Teutschland vor wenig Jahren wohl innworden, dann solche des heiligen Grabs, wie man sagt, nicht umb sonst hüten wollen“ (Franck 315).

¹⁰¹ Senckenb. XXII, 67 ff.; Ritter, Union II, 25 ff.

¹⁰² Man müsse in der Bewilligung stufenweise fortschreiten und wolle sie „dem Rat seines seligen Vaters gemäß“ nicht zu sehr in die protestantischen Beschwerden vertiefen (Rommel VI, 117).

¹⁰³ Aus der einen Stimme Philipps des Großmütigen waren zwar vier geworden, aber dabei handelte es sich um regierende Fürsten (Rommel VI, 120 f.).

¹⁰⁴ Joh. Schweikart v. Kronberg, geb. 1551, gest. 1626 (Senckenb. XXV, 499), seit 17. 2. 1604 Erzbischof (Senckenb. XXII, 321).

¹⁰⁵ Becker, 47.

¹⁰⁶ Becker 74.

¹⁰⁷ Vielleicht hätte er das katholische Schiedsgericht nicht vorgeschlagen, wenn er das Protokoll des Reichshofrats vom 15. 5. 1607 (Becker 61, Anm. 284) gekannt hätte: „So wäre ... inter *duo mala* das beste zu erwählen, insonderheit auch zu bedenken, das diese zwei universität (Marburg und Gießen) eine die ander verfolgen und auffreßen werde.“ Vor allem aber konnte Ludwig nicht die politische Absicht des Kaisers erkennen: durch eine den Lutheranern günstige Politik diese neutral zu halten (Becker 47), und zu versuchen, durch eine Verständigung der hessischen Vettern den Streit zu beenden, und so eine Verschlechterung der schon schlimmen Verhältnisse im Reich zu vermeiden (Becker 53).

¹⁰⁸ Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, am 9./19. 11. 1606 an den Kaiser über Ludwig: „weil ich ihre Id. geg. unserem löbl. haus bishero wol affectioniert befunden“ (Becker 55, Anm. 246). — Im Reichshofr. Prot. 15. 5. 1607 wird L. „ein gehorsamer trewer fürst“ genannt (Becker 61, Anm. 284).

¹⁰⁹ Brandi, 468 f.; Götz 391; Ritter II, 223 ff.; Ranke 153 ff.; Klopp I, 42 ff.; Senckenb. XXII, 484 ff. — Zu Ludw. Stellung: Senckenb. XXIII, 107. Außerdem zählten zur neutralen Gruppe: Pfalz-Neuburg, Braunschweig-Lüneburg und Pommern (Senckenb. XXII, 503, Anm. b).

¹¹⁰ Senckenb. XXIII, 110, 184 f.; Ritter II, 367.

¹¹¹ Wolf II, 612.

¹¹² Ritter II, 332 f., 343 f., 352 f.; Gindely, Rud. II. und seine Zeit II, 110 ff.; Senckenb. XXIII, 187 ff.

¹¹³ Ritter II, 333.

¹¹⁴ Zu Beginn bat er den Kaiser um Belehrung und zum Schluß dankte er dafür (Gindely, Rud. II. und seine Zeit II, 118; Senckenb. XXIII, 183).

¹¹⁵ Senckenb. XXIII, 287, Anm. z.

¹¹⁶ Senckenb. XXIII, 274 f. — Schon seit 1606 hatte das die Union durch Schreiben von Kurpfalz, Hessen-Kassel, Pfalz-Neuburg und auf andere Weise versucht. Am 11. 3. 1610 kam der Markgraf von Baden zum gleichen Zweck nach Darmstadt; aber der Landgraf lehnte wiederum ab (Senckenb. XXIII, 359).

¹¹⁷ Schreiben vom 30. 7. 1610 (Senckenb. XXIII, 288 ff.; Klopp I, 96 ff.).

¹¹⁸ Rommel VI, 163, Anm. 108. — Vgl. die Briefe bei Franck, 312 ff.

¹¹⁹ Gindely, Rud. II. und seine Zeit II, 125 nennt den von Kurfürst Ernst von Köln, Bruder des bayerischen Herzogs, ausgegangenen Plan „ein Possenspiel“; Wolf II, 559 ff.; 583 ff.; Ritter II, 344 f. — Ein anderer Plan zielte auf ein Bündnis der Stände des Ober- und des Niedersächsischen Kreises unter kursächsischer Führung (Senckenb. XXIII, 337).

¹²⁰ Gindely, Rud. II. und seine Zeit II, 125.

¹²¹ Gindely, Rud. II. und seine Zeit II, 126.

¹²² Senckenb. XXIII, 360.

¹²³ Er war schon auf der Kölner Tagung wegen des Jülicher Erbstreits, September 1610, zur Sprache gekommen (Senckenb. XXIII, 337 f.). — Nun verwandte sich der Mainzer Kurfürst besonders dafür (Ritter II, 344).

¹²⁴ Ritter II, 344; Wolf III, 19 ff.; Senckenb. XXIII, 336 ff.

¹²⁵ „Eine gesetzliche Bestätigung des Religionsfriedens war ihm ein Greuel und noch ein größerer Greuel die Duldung der Calvinisten“ (Wolf II, 612).

¹²⁶ Senckenb. XXIII, 350.

¹²⁷ Senckenb. XXIII, 425.

¹²⁸ Rommel VI, 164 f. — Der Kaiserin übergab er an ihrem Krönungstag ein symbolisches Gemälde mit der Überschrift: *pugnando pro caesare et imperio victoriam spero* (Rommel VI, 165).

¹²⁹ Rommel VI, 169 ff.; Senckenb. XXIII, 541 f., 753 ff., XXIV, 74 ff.; Becker, Rel. wechs. 386. — Lit.: Kriegk, G. L. Gesch. v. Frankfurt (1871), S. 237-417; Bothe, Frdr. in: Arch. f. Frankfurter Gesch. u. Kunst, 5. Fol., 1. Band, 3. Heft (1951), S. 9 ff.; Bothe, Mskr. üb. d. Fettmilch-Aufstand (Stadtarch. Frankfurt).

¹³⁰ Über die ganze D.-Sache: Wolf II, 190 ff.; Ritter II, 213 ff.; Stieve.

¹³¹ Wolf II, 397 ff.; Rommel VI, 163 f.; Stieve 435 ff.

¹³² Rommel VI, 172; Senckenb. XXIII, 543 ff.

¹³³ Rommel VI, 173; Senckenb. XXIII, 547 ff.; Wolf III, 372 ff.

¹³⁴ Senckenb. XXIII, 550; Wolf III, 374 f.

¹³⁵ Ritter II, 378 ff.; Ranke 226 ff.; Gindely I, 15 ff.; Wolf III, 378 ff.; Senckenb. XXIII, 552 ff.

- ¹³⁶ Sein Bruder Frdr. begleitete ihn (Senckenb. XXIII, 565).
- ¹³⁷ Beim Gottesdienst im Dom warteten die Protestanten im Schiff (Senckenb. XXIII, 569 f.).
- ¹³⁸ Ritter II, 386. — An seiner Tafel in Regensburg sagte der Reichs-Vizekanzler L. von Ulm, unter früheren Kaisern hätte man denen, welche die Türkensteuer verweigert hätten, „die Köpfe vor die Füße gelegt“, und es müsse wieder dahin kommen, daß „solchen Fürsten die Strafe des Hundetragens auferlegt würde“ (Rommel VI, 187, Anm. 128).
- ¹³⁹ Senckenb. XXIII, 660.
- ¹⁴⁰ Rommel VI, 165 ff.; Senckenb. XXIII, 104. — Neueste Lit.: Interthal, K., Die Reichsvogtei Wetzlar (Diss. 1928); Trauthig, G., Die Reichsstadt Wetzlar zur Zeit des 30jährigen Krieges (Diss. 1928).
- ¹⁴¹ Rommel VI, 168; Senckenb. XXIII, 653 ff.
- ¹⁴² Senckenb. XXIII, 704 f.
- ¹⁴³ Senckenb. XXIV, 124 ff.
- ¹⁴⁴ Rommel VI, 188. — Im Frühjahr war er schon einmal dort (Senckenb. XXIV, 161 f.). — Siehe auch „Ludw. u. d. Rel.“, Anm. 52.
- ¹⁴⁵ Ritter II, 444 (Der Kaiser war am 4. 8. 1617 angek.); Gindely I, 181 ff.
- ¹⁴⁶ Rommel VI, 193; Senckenb. XXIV, 270 f.
- ¹⁴⁷ Siehe auch „Ludw. u. d. Rel.“, Anm. 52.
- ¹⁴⁸ Ritter III, 33; Becker, Rel. wechs. 389 ff.; Rommel VI, 189 ff.; Senckenb. XXIV, 270 ff., 454.
- ¹⁴⁹ Ritter III, 33. — Als L. auf seiner Rückreise in Innsbruck den Tod des Kaisers Matthias (20. 2. 1619) erfuhr, schickte er den Kommandanten der Festung Gießen J. Wolf v. Weitelshausen, gen. Schrautenbach, am 7. 4. 1619 nach Wien, um Ferd. „Glück und die Kaiserwürde“ zu wünschen (Senckenb. XXIV, 454).
- ¹⁵⁰ Rommel VI, 194; Senckenb. XXIV, 454.
- ¹⁵¹ Senckenb. XXIV, 365. — Der Gen.-Landtag in Prag hatte Ferd. am 20. 8. 1619 abgesetzt (Senckenb. XXIV, 351).
- ¹⁵² Die Anregung ging abermals von dem Kurfürsten von Mainz aus (Ritter II, 69).
- ¹⁵³ „... erklärte man sich in Dresden bereit, durch rechtmäßige Autorität, welche, da der Kaiser als Partei angesehen werden mußte, ohne allen Zweifel das Kurkollegium war, zur Ergreifung jedes rechtmäßigen Mittels für die Wiederherstellung des Friedens die Hand zu bieten“ (Müller III, 344; vgl. auch 377).
- ¹⁵⁴ Ritter II, 69.
- ¹⁵⁵ Müller III, 345 ff.; Klopp I, 490 ff. — Nach seiner Rückkehr schrieb L. dem sächsischen Kurfürsten: sein Schwiegersohn, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, sei von Kurpfalz ersucht worden, bei dem dänischen König „um Assistenz sich zu bewerben“. Er habe ihm abgeraten, weil er „solch Ding gar ungern“ sehe (Müller III, 305 f.).
- ¹⁵⁶ Ritter II, 69; Gindely II, 419.

¹⁵⁷ Wolf IV, 321 f.; Gindely II, 419; Rommel VI, 195.

¹⁵⁸ Senckenb. XXIV, 483 ff.; Ritter III, 85 ff.; Gindely II, 421 ff.; Klopp I, 494 ff.; Wolf IV, 328 ff. — „Die Ausführung des Konvents zu Mühlheim war das Werk des Landgrafen Ludwig von Darmstadt“ (Müller III, 372).

¹⁵⁹ Abdr. d. Abschieds: Wolf IV, Anl. VI. — Die protestantischen Fürsten stimmten zu, da der Kaiser den ober- und den niedersächsischen Ständen versicherte, sie nicht mit Waffengewalt aus dem Besitz der ehemaligen katholischen Stifter und Klöster zu verdrängen, solange sie im Luthertum und des Kaisers Gehorsam blieben und nicht Sitz und Stimme im Reichstag forderten (Gindely II, 427).

¹⁶⁰ Ludwig sah Ferd. als rechtmäßig gewählten König von Böhmen, der durch die Absetzung „bedrückt“ sei. — Moritz an Ludwig, Nov. 1621: „Die böhm. Sache sey ein Privatstreit des erzherzogl. Hauses m. d. Pfalzgr., in welchen sich zu mischen ihnen beiden nicht gebühre“ (Rommel VI, 201). Aber auf dem Unionstag 4. 9. 1619 hatte M. erklärt, es stehe ihm nicht zu, mitzuwirken, „daß dem Kaiser und seinem Hause ein so ansehnliches Königreich eigenmächtig entzogen werde“ (Rommel VII, 370).

¹⁶¹ Senckenb. XXIV, 488. — L. übernahm auch, die Reichsstadt Frankfurt an „ihre Schuldigkeit gegenüber dem Kaiser zu erinnern“ (Senckenb. XXIV, 497).

¹⁶² Gindely IV, 111 vermerkt: „Die Nachweise hierüber im sächsischen Staatsarchiv.“

¹⁶³ Mainz sollte 8000 Mann zu Fuß stellen, Hessen-Darmstadt 6000 Mann zu Fuß und 300 Reiter. — Rommel VI, 197; Senckenb. XXIV, 606 f. — Kurmainz an Kursachsen 23. 1. 1620: Unionstruppen hätten sich auf eigene Faust in seinem Land einquartiert und hausten fürchterlich (Müller III, 304).

¹⁶⁴ Senckenb. XXIV, 607.

¹⁶⁵ Rommel VI, 197; Senckenb. XXV, 135, Anm. f. — Trotzdem legte Spinola im Winter 1620/21 Truppen nach Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Rödelheim, Münzenberg, Braunfels und die Gebiete der Wetterauer Grafen und erhob Geld- und Naturalabgaben (Senckenb. XXIV, 570; Ritter III, 114).

¹⁶⁶ Nach der Schlacht am Weißen Berg (8. 11. 1620) und der Ächtung Friedrichs V. v. d. Pfalz (22. 1. 1621) war der Krieg in Böhmen zu Ende (Gindely II, 429 f., III, 424 ff.; Ritter III, 59, 63, 86, 127 ff.; Rommel VI, 189, Anm. 139). Auf dem pfälz. Kriegsschauplatz aber, wo er mit dem Einmarsch Spinolas im August 1620 begonnen hatte (Gindely III, 287), dauerte er noch bis zur Eroberung der Pfalz durch Tilly im November 1622 (Ritter III, 168).

¹⁶⁷ Ritter III, 118; Gindely IV, 111 ff.; Senckenb. XXIV, 551 ff.; Rommel VI, 196.

¹⁶⁸ Ritter III, 95; Wolf IV, 402 f.; Klopp I, 551 ff. — Herzog Joh. Frdr. v. Württemberg und Markgraf Joachim Ernst v. Brandenburg-Ansbach begannen damals schon, sich von der Union zu lösen (Ritter III, 95).

¹⁶⁹ Senckenb. XXIV, 552.

¹⁷⁰ Sattler VI, 139 ff.; Senckenb. XXIV, 559 (Briefe des Landgrafen vom 25. 8., 6. und 22. 9. 1620, nachdem er bei Spinola gewesen war, der aber nur zu einem Waffenstillstand bereit sei, „wenn der Churfürst von der Pfalz der Krone Böhmen völlig entsagte“).

¹⁷¹ Senckenb. XXIV, 560.

¹⁷² Um diese Zeit wurde die Landgrafschaft „durch die streifenden Parteyen beider Heere, welche sich gar bey Langen, Allerheiligen und sonst manchmal feindlich angriffen, sehr mitgenommen“ (Senckenb. XXIV, 561).

¹⁷³ Senckenb. XXIV, 561 f.

¹⁷⁴ Senckenb. XXIV, 563 f.

¹⁷⁵ Senckenb. XXIV, 564.

¹⁷⁶ Ritter III, 118, Anm. 1 (Vollmacht vom 25. 11. 1620).

¹⁷⁷ Senckenb. XXIV, 565; Gindely IV, 112; Sattler VI, 141.

¹⁷⁸ Der den Fürsten überreichte „Vortrag Landgrav Ludwigs zu Hessen auf Befehl des Kaysers an die Unierte Stände, sich auf keine Weise in die Böhmishe Händel zu mengen“ und die Antwort der beiden Fürsten: Sattler VI, Beilag. Nr. 43 u. 44. — Senckenb. XXIV, 565 ff.

¹⁷⁹ Der tüchtige Helfer des pfälzischen Kurfürsten, Camerar, schrieb am 17./27. 2. 1621: „Die unierten Kur- und Fürsten fürchten ebenmäßige Prozesse, wollen gern den Kopf aus der Schlinge ziehen, es gehe der Kurpfalz wie es wolle“ (Klopp II, 15).

¹⁸⁰ Ritter III, 115.

¹⁸¹ Gindely IV, 113.

¹⁸² Am 21. 1. 1621 an Ulm und Nürnberg, 23. 1. 1621 an Straßburg (Gindely IV, 113, Anm.). — Die drei Städte hatten schon am 3. 1. 1621 eine Gesandtschaft an den Kaiser geschickt (Senckenb. XXV, 19).

¹⁸³ Klopp II, 18.

¹⁸⁴ Ritter III, 135; Klopp II, 19; Senckenb. XXV, 23 (Anm. k) u. 37 ff. — Als Dank erhob der Kaiser die Straßburger Schule zur Universität, Urk. v. 5. 2. 1621. — Als im Herbst 1622 einige Städte von Truppen des Erzherzogs Leopold bedrängt wurden und sich an Kursachsen wandten, bat der Kurfürst den Landgrafen und Kurmainz, sich für die Einhaltung des Aschaffenburgers Vertrags zu verwenden (Senckenb. XXV, 147; *Œheatum Europ.* I, 654).

¹⁸⁵ Ritter III, 133f.; Gindely IV, 114 ff.; Senckenb. XXV, 20 f. — Sattler VI, 149 behauptet, L. sei selbst in Heilbronn gewesen. Das stimmt nicht nach Senckenb. XXV, 21, Anm. f.; Senckenb. stützt sich auf das Darmst. Arch. (XXV, 18, Anm. w).

¹⁸⁶ Instruktion des Gesandten vom 14. 2. 1621: Sattler VI, Beil. 47. — Sie sollen (das findet sich nur in dem Bericht des französischen Botschafters nach Paris) auch beantragt haben, „die Pfalz bis zur Aussöhnung des Churfürsten dem Landgrafen von Darmstadt in Sequester zu geben“ (Hurter IX, 20).

¹⁸⁷ Graf Friedrich von Solms wurde am 8. 2. 1621 beauftragt, dem Landgrafen diese Bitte zu überbringen (Senckenb. XXV, 23).

¹⁸⁸ Gindely IV, 141; Senckenb. XXV, 25.

¹⁸⁹ Senckenb. XXV, 25 f.

¹⁹⁰ Gindely IV, 142 f.; Senckenb. XXV, 28 ff.

¹⁹¹ Der Herzog hatte bereits am 19. 1. 1621 an den Kaiser geschrieben und sozusagen um Gnade gebeten (Sattler VI, Beil. 46).

¹⁹² Die unierten Fürsten schickten den Grafen von Solms mit der „ge-
wiß nicht zu verwerfenden vorläufigen Übereinkunft“ nach Wien (Senckenb.
XXV, 31 f., 46 ff.).

¹⁹³ Hurter IX, 15; Senckenb. XXV, 32.

¹⁹⁴ Gindely IV, 143. Der Kurfürst nahm sich der Sache nur lau an, weil er an die Lausitz dachte, „den ersehnten Lohn für die von ihm geleistete Hilfe“, und darum den Kaiser nicht vergrämen wollte (Gindely IV, 144).

¹⁹⁵ Gindely IV, 147; Hurter IX, 15; Senckenb. XXV, 33 f.

¹⁹⁶ Am 25. 3. / 4. 4. 1621 schrieb L. an den Kaiser, daß „nun das Unions-
wesen fast ganz zergehe und ein Theil nach dem anderen sich ihm, dem
Kaiser, zu schuldigem Gehorsam deutlicher näherte“ (Senckenb. XXV, 33 f.).
— Am 5. 4. 1621 löste sich auch Hessen-Kassel nach langen Verhandlungen
mit Spinola in Bingen von der Union (Senckenb. XXV, 39 ff.; Rommel VII,
72 f., 401 ff.). Der Vertrag verpflichtete Moritz, „gegen ihre May. in schul-
diger allerunterthänigster Devotion und Treu als einem gehorsamen und
treuen Fürsten und Stand des Heiligen Reichs gebührt und wohl anstehet
beständig zu verharren“ (Stammler I, 172); aber M. ratifizierte nicht den
Vertrag seiner Gesandten (Gindely IV, 155). — Im Februar 1621 hatte M.
von L. „Hilfe verlangt, falls er sich gegen Spinola verteidigen müßte“, was
L. wegen der gleichzeitigen groben Vorwürfe ablehnte (Gindely IV, 140 f.).

¹⁹⁷ Ritter III, 136; Gindely IV, 147 f.; Senckenb. XXV, 34 ff.

¹⁹⁸ Sattler VI, Beil. 48. — Vom Kaiser bestätigt am 22. 4. 1621 (Gindely
IV, 151). — Der letzte Unionstag in Heilbronn begann am 24. 4. 1621 und
beschloß die Aufhebung der Union (Senckenb. XXV 43 f.).

¹⁹⁹ Gindely IV, 156 ff.

²⁰⁰ Gindely IV, 164. — Der Landgraf erklärte (28. 5. / 6. 7. 1621): Ab-
bitte und Unterwerfung unter den Richterspruch des Kaisers. Das möge
schnell geschehen, „wenn die Kurpfalz nicht verlorengelassen solle“ (Gindely
IV, 164).

²⁰¹ Gindely IV, 459 f.

²⁰² Abdruck des kaiserlichen Schreibens: Hurter IX, Beil. XV (= S. 646 f.)

²⁰³ Senckenb. XXV, 128 f.

²⁰⁴ Ritter III, 155 f.

²⁰⁵ Gindely IV, 316 ff.; Rommel VI, 198 f.; Hurter IX, 83 ff.; Senckenb.
XXV, 98 ff. — Christ. war der Sohn des mit L. befreundeten, 1613 gestorben-
en Herzogs Jul. v. Braunschweig.

²⁰⁶ Rommel VI, 200 ff.; Senckenb. XXV, 98 ff.

²⁰⁷ Gindely IV, 317 f.; Becker 80. — L. erbat von Tilly Hilfe; dazu traten darmstädtische und würzburgische Truppen; er hatte sich mit Kurmainz und dem Bischof von Würzburg wegen gemeinsamer Verteidigung verständigt (Gindely IV, 318).

²⁰⁸ Gindely IV, 303.

²⁰⁹ Ritter III, 137, 150 f., 162 f.; Gindely IV, 405 ff. — Isabella, Tochter König Philipps II. von Spanien und Witwe des am 12. 7. 1621 gestorbenen Erzherzogs Albrecht, Statthalter der spanischen Niederlande (Gindely IV, 169) vertrat Spanien und hatte Vollmacht vom Kaiser.

²¹⁰ Klopp II, 173 ff. — Seit 2. 7. 1622 weilte L.'s Sohn Georg auf einer großen Reise in Brüssel (Diehl, Georg II. S. 9).

²¹¹ Hurter IX, 147; Senckenb. XXV, 178.

²¹² Damals bildete sich an der Gießener Universität eine Freischar, „damit die Studenten auch unter ihrem Kapitän einen Ort auf dem Wall verteidigen möchten, wozu sie sich gutwillig offerierten“. Ihre „Fahne von grün und gelbem Taft“ trug die Aufschrift: *„litteris et armis ad utrumque parati“* (Heuser, 98; Becker 81).

²¹³ Ritter III, 159; Rommel VI, 205 ff.; Gindely IV, 363 ff.; Klopp II, 175 ff.; Hurter IX, 120 ff. — L. hatte mehrfach die Übergabe der Festung Rüsselsheim, des einzigen Hindernisses der Vereinigung, abgelehnt (Schädel 53 ff.).

²¹⁴ Abdruck bei Schädel 59 ff.

²¹⁵ Die vielfachen Bemühungen um seine Befreiung durch den König von Dänemark, den Kaiser, die Kurfürsten von Sachsen und Mainz, die Herzöge von Württemberg und Sachsen u. a. zeigen, daß L. in weiten Kreisen sehr geschätzt wurde (Senckenb. XXV, 139, Anm. q.; Rommel VI, 209 ff.; Gindely IV, 365). — Sobald Moritz von der Gefangenschaft erfuhr, schrieb er (26. 5. 1622) an Herzog Christian, er möge das Land schonen, „dessen Schutz er zu übernehmen wüschte“. Als Philipp von Butzbach wegen der Befreiung seines Bruders bei M. war, machte dieser über den Schutz des Landes den Vorschlag „einer dritten nicht übel gelittenen Hand“. Auch seinem Schwiegervater, Graf Joh. v. Nassau, gegenüber äußerte M., er wolle „die Beschirmung oder Sequestrierung der darmstädtischen Lande“ übernehmen (Rommel VI, 209, 212, 210). Nach frdl. Auskunft d. Sächs. Landeshauptarchivs Dresden ist aus den von Gindely IV, 366 angeführten Akten nicht zu entnehmen, daß M. die Absicht hatte, den Darmstädt. Besitz zu verwalten. — Inzwischen war Herzog Christian bei Höchst am Main geschlagen worden (Gindely IV, 368 f.). — In dem Revers versprach L., sich beim Kaiser für einen allgemeinen Frieden unter Wiedereinsetzung des Pfälzers „in Lande und Würden“ zu verwenden (Gindely IV, 370; Senckenb. XXV, 139; Rommel VI, 208; Klopp II, 197 f.). Er hatte anfangs den Revers abgelehnt: „das verlange man nur von Übeltätern“. Hinterher war er über seine Gefangenschaft und die Behandlung durch den Kurfürsten von der Pfalz so empört, daß er in der Annahme, der erzwungene Revers sei nicht rechtsgültig, nach Brüssel

fahren und „um ein Patent und um Geld für die Anwerbung von Truppen ersuchen“ wollte (das findet sich nur bei Gindely IV, 370).

²¹⁶ Senckenb. XXV, 189, Anm. e; Rommel VI, 115.

²¹⁷ Brief an den sächsischen Kurfürsten 7. 6. 1621 (Ritter III, 184) und 31. 10. 1622 (Senckenb. XXV, 179).

²¹⁸ Ritter III, 184 ff.; Klopp II, 247 ff.; Gindely IV, 421 ff.; Rommel VI, 215 ff.; Senckenb. XXV, 186 ff.

²¹⁹ Über d. Rechtsfrage der Kur-Übertragung: Gindely IV, 439-42.

²²⁰ Mehrere protestantische Stände hatten ihn aufgefordert, sich dem Frieden, der Aussöhnung mit dem Kurfürsten von der Pfalz, der Reichsstädte und der protestantischen Sache anzunehmen (Rommel VI, 215 u. Anm. 152).

²²¹ Rommel VI, 216; Ritter III, 185, 186, 187; Gindely IV, 428, 436, 438, 442 f.; Senckenb. XXV, 222, 243.

²²² Bei der Erwähnung der protestantischen Opposition des Landgrafen, der Gesandten von Kursachsen und Kur-Brandenburg, der aber auch der Mainzer Kurfürst nahestand (Hurter IX, 177), gegen die Kur-Übertragung sagt Klopp II, 247, v. L., man habe ihn „gar zu leichthin oft als einen unbedingten Diener des Kaisers bezeichnet“. — Selbst die Infantin wies durch ihren Gesandten darauf hin, daß der Kaiser sich und die katholische Religion „in die äußerste Gefahr“ bringe (Senckenb. XXV, 252; Klopp II, 248).

²²³ Gindely IV, 438.

²²⁴ Gindely IV, 510.

²²⁵ Gindely IV, 444. — Der Kaiser hatte kurz zuvor L. und den Mainzer Kurfürsten zu sich eingeladen, um diesen Mittelweg zu besprechen (Gindely IV, 444).

²²⁶ Gindely IV, 444; Winter 216. — In einem Dutzend Jahren diplomatischer Schulung war L. ein Menschenkenner geworden. Er wußte, daß Maximilian, der mächtigste unter den weltlichen Kurfürsten, gerade so wie er selber, wohl ein starkes Kaisertum wünschte, aber einen Absolutismus der Habsburger ablehnte. Bei dem Zurückdrängen der absolutist. Neigung Ferd. II. war Maximilian also ein wichtiger Faktor. Deshab mag bei L.'s Zustimmung auch ein politischer Grund mitgespielt haben. — Tatsächlich hat Maximilian auf dem Regensburger Kurfürstentag 1630 Wallensteins Abberufung durchgesetzt, dem vorschwebte, die Reichsstände sollten dem Kaiser gegenüber in die Stellung herabgedrückt werden, die ihnen gegenüber die Landstände einnahmen“ (Hiltebrandt 113).

²²⁷ Weil er „zu der Investitur von dem Kaiser befohlen worden sei“ und den Befehl „wegen seiner Privatsachen“ nicht habe verweigern können (Gindely IV, 447). — Am Ende des Festmahls reichte der neue Kurfürst zusammen mit L. und seinem Sohn dem Kaiser Wasser und Handtuch; dieser wurde also i. einer Weise bedient, „die an die glänzendsten Tage des Mittelalters erinnerte“ (Gindely IV, 449). — Bei der Belehnung des Kurfürsten von Mainz während des Deputiertentages waren L. und der Erzbischof von Salzburg „Beystände“ (Senckenb. XXV, 310).

²²⁸ Der Kaiser hatte die Übertragung der Kur dem Herzog Maximilian bereits im Oktober 1619 mündlich versprochen (Gindely II, 393) und am 22. 9. 1621 schriftlich (Gindely IV, 446; Ritter III, 176). Trotzdem ließ er die Regensburger Deputierten wochenlang darüber verhandeln, als ob sie überhaupt noch eine Entscheidung zu treffen hätten. — Am 23. 2. 1623 wurde des Kaisers Entschluß in dieser Frage dem Deputiertentag bekanntgegeben; am 24. 2. nahm der Kaiser in einer Schrift an Maximilian fast alle tags zuvor gemachten Zugeständnisse zurück (Gindely IV, 446; Winter 217). — Am 30. 3. 1623 stellte der Kaiser dem konvertierten Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. v. Neuburg ein Schriftstück aus, das dem Schreiben an Maximilian völlig widersprach (Gindely IV, 451; Senckenb. XXV, 268). — Später reiste Wolfg. Wilh. nach Prag und erreichte eine „etwas bessere Resolution“ vom Kaiser (Senckenb. XXV, 307 f.). — Der Deputiertentag brachte das Reich dem Frieden nicht näher; auch eine nähere Verbindung der konservativen Lutheraner mit den Katholiken und beider mit dem Kaiser wurde nicht erreicht (Ritter III, 189). — Am 22. 3. / 1. 4. 1623 unterzeichnete der Kaiser das Urteil im Marburger Erbfolgestreit (Gindely IV, 455 f.; Rommel VI, 219 f.; Senckenb. XXV, 322 ff.). am 14. 4. 1623 im Streit mit Isenburg, durch den ihm zugleich als Ersatz des im Krieg erlittenen Schadens pfälzische, löwensteinische und solmsische Besitzungen zugewiesen wurden (Gindely IV, 456; Rommel VI, 228 f.; Senckenb. XXV, 325 ff.); das Dekret bei Senckenb. XXV, 326, Anm. x).

²²⁹ Gindely IV, 515 ff.

²³⁰ Senckenb. XXV, 262 ff.

²³¹ Senckenb. XXV, 264, Anm. i.

²³² Gindely IV, 458; Senckenb. XXV, 261. — Es kam nichts dabei heraus (Senckenb. XXV, 279, 383).

²³³ Gindely IV, 500 ff.

²³⁴ Hurter IX, 177.

²³⁵ Senckenb. XXV, 309 f.

²³⁶ Senckenb. XXV, 347 ff.; Rommel VI, 218; Ritter III, 254 ff.; Klopp II, 389 f.; Hurter IX, 352 ff. — Der Kurfürst von Sachsen erkannte Maximilian „nur auf Lebenslang und ohne Nachtheil des Rechts des Pfälzer Hauses“ als Kurfürst an (Senckenb. XXV, 355). — Er wünschte auch einen allgemeinen Reichstag, „um alles aus dem Grunde beyzulegen“. In den Verhandlungen darüber war L. wieder eingeschaltet (Senckenb. XXV, 374, Anm. k; 413 ff.). — Gründe der Meinungsänderung des sächs. Kurfürsten bei Ritter III, 254.

²³⁷ Ritter III, 190 f., 238 f., 260, 325; Rommel VI, 219 ff.; Senckenb. XXV, 322 ff., 386 f., 442 ff., 508 ff.; Becker 191 ff.

²³⁸ L. hatte 17 Mill. Gulden berechnet, die der Reichshofrat nach M.'s Gegenrechnung auf 1,3 Mill. herabsetzte (Ritter III, 191, 325).

²³⁹ Rommel VI, 226; Senckenb. XXV, 509.

²⁴⁰ Ihr Kommandant, Oberst Joh. von Uffeln, wehrte sich unter Hinweis auf den Moritz geleisteten Eid und ergab sich erst am 3. 9. 1626 (Senckenb. XXV, 509).

²⁴¹ Daß durch den Frieden vom 14. 4. 1648, der den Erbstreit erst endgültig erledigte, zwar der größte Teil des von L. errungenen Gebietes wieder verlorenging (Hess. Staatsr. II, 178 ff.), ist hier ohne Bedeutung, denn an der Selbständigkeit Hessen-Darmstadts änderte es nichts (Weber, 162 f.).

²⁴² Das hatten durch Hausgesetze schon getan: Brandenburg 1473, Württemberg 1495, Sachsen (Albert). 1499, Bayern 1578, Österreich 1584.

²⁴³ Dieser Gedanke schon seit 1534 bzw. 1536 (Woite 50 f.). — Wilh. IV ernannte 1576 in seinem Testament seinen Erstgeborenen, Moriz, zum Allein-Erben (Rommel V, 830).

²⁴⁴ Ehren Gedechnus, Personalia 106.

²⁴⁵ Schuster, 327; Ritter II, 239.

²⁴⁶ Rommel VI, 114.

²⁴⁷ Wolf IV, 321 spricht von seiner „Liebe für das alte System“.

²⁴⁸ In seinem Testament (Hess. Staatsr. II, 148).

²⁴⁹ „Jedermann sei Untertan der Obrigkeit . . . Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott“ (Römer XIII, 1). — L. sagte (10. 12. 1620) vom böhmischen Aufstand, „daß kheinen Landst. und underthonen gebührt Ir einmal angenommenes und erkhandtes Oberhaupt selbst thätiger weise . . . zuverstossen und nach Iren Gelüsten ein anders aufzuwerffen“ (Sattler Beil. 43).

²⁵⁰ Ehren Gedechnus, Personalia 108.

²⁵¹ Ritter III, 342.

²⁵² Klopp II, 174.

²⁵³ Senckenb. XXV, 327.

²⁵⁴ Hess. Staatsr. II, 148 f.

²⁵⁵ Ehren Gedechnus, Personalia 86.

²⁵⁶ Nibl. Lied 2103.

²⁵⁷ Diese Entscheidung haben ihm durch fast 300 Jahre viele Geschichtsschreiber übelgenommen, weil sie nur eigennützige Gründe bei ihm annehmen. Sie scheinen die einheitliche Linie in seinem Leben nicht gesehen, seine aufrechte, standhafte Gesinnung nicht gewürdigt zu haben.

²⁵⁸ Becker, Aktenstücke 42.

²⁵⁹ Ritter III, 254. — Wegen der Planung eines neuen überkonfessionellen Bundes: Senckenb. XXIII, 337 ff.

²⁶⁰ Bismarck im Reichstag 19. 2. 1878.

²⁶¹ Ehren Gedechnus, Personalia 85.

²⁶² Hurter IX, 16 nennt das Denken an den eignen Vorteil „ein Hauptmotiv bei den Fürsten jener Zeit“.

²⁶³ Aber anders als z. B. der Kurpfälzer, der schon im Juli 1618 durch seinen Gesandten auf sich „als geeigneten Thronkandidaten“ hinwies und 1621 vom Kaiser für den Verzicht auf die böhmische Krone ein spanisches Jahr-

geld für sich und seinen Sohn verlangte, oder Maximilian von Bayern, der sich für seine Beteiligung am böhmischen Krieg außer den Kosten im Oktober 1619 vom Kaiser die pfälzische Kurwürde versprechen ließ, oder der sächsische Kurfürst, der für seine Beteiligung am böhmischen Krieg außer dem Kostenersatz u. a. ein Fürstentum verlangte, „das erledigt werden würde“, usw.

²⁶⁴ Aus der Fülle solcher Behauptungen — oft hat man den Eindruck, ein Verfasser habe sie vom andern einfach übernommen — seien nur zwei Beispiele gebracht: Gindely IV, 111; Ritter III, 190. — Nebenbei: Joh. Bühler (Dt. Gesch. IV, 88) sagt: Ferd., seit 1619 Kaiser, wußte den sächsischen Kurfürsten und Ludwig V. „unter Ausnutzung ihrer Gewinnsucht“ und ihres Gegensatzes zu den Calvinisten auf seine Seite zu ziehen; vgl. dazu „L.'s Reichspolitik“, Reichstag 1603 und 1608!

²⁶⁵ Philipp der Großmütige erbte ihn bei seinem Regierungsantritt 1518 und beendete ihn 1557 (Hattemer (I), 79 ff.).

²⁶⁶ Daß das Urteil erst 1623 erschien, erklärt sich einfach aus der damals üblichen Langsamkeit in der Erledigung rechtlicher Angelegenheiten (Stammler I, 171). — Der Reichshofrat wies nach 7 Jahren die Einrede der Unzuständigkeit ab und fällte erst nach weiteren 9 Jahren das Urteil.

²⁶⁷ Ritter III, 190 sieht in dem Urteil von 1623 weniger einen Dank für L. als vielmehr einen Schlag gegen M.

²⁶⁸ Gindely IV, 425 u. 523. — Eine Untersuchung der Regensburger Tätigkeit des Reichshofrats würde zeigen, daß dieser damals nicht nur die Urteile gegen Moritz und den Markgrafen von Baden, sondern auch andere gefällt hat.

²⁶⁹ Das tut auch Becker 192.

²⁷⁰ Diese Frage muß offengelassen werden. Eine Klärung wäre — wenn überhaupt — erst nach langwierigen Durchforschungen zahlloser Briefe und Aufzeichnungen möglich.

²⁷² Stammler I, 171.

²⁷³ Von Stammler gesperrt!

²⁷⁴ Stammler I, 172.

²⁷⁵ Die Frage, ob das objektive Recht auf L.'s Seite und das Urteil gerecht war oder nicht, ist hier weder zu untersuchen, noch zu entscheiden. — Stammler sagt nichts darüber.

²⁷⁶ Becker 14 beweist, daß der angebliche Vertrag von 1567 nie bestanden hat.

²⁷⁷ Ihering 49: „Wer se i n Recht behauptet, verteidigt d a s Recht.“ (Sperungen von Ihering).

²⁷⁸ Abbild.: Ehren Gedechtnus, Bl. 4.

- Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde** (Zit.: A.H.G.).
- Bauch, Gust.:** Ein Satyrvortrag zur Gründung der Ludoviciana (A.H.G., N. F. 6 (1909), 421 ff.).
- Baur, Ludw.:** Die Pilgerreise des Landgrafen Ludwig V. ... im Jahre 1618 und 1619 (A.H.G. IV (1845) V.).
- Beck, Fr.:** Die alten Hessen-Darmstädter Reiterregimenter (A.H.G. N. F. 7 (1910) 1 ff.).
- Becker, Wilh. Mart.:** Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität (Die Universität Gießen von 1607 bis 1907, I (1907) 1 ff.) (Zit.: Becker).
- Aktenstücke zur Gründungsgeschichte der Universität Gießen (M.O.G.V., N. F. 10 (1901), 40 ff.) (Zit.: Becker, Aktenstücke).
- Landgraf Ludwigs V. Religionswechsel ... (A.H.G., N. F. IV (1907), 381 ff.) (Zit.: Becker, Rel. wechs.).
- Brandi, Karl:** Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation ... (3. Aufl. 1941).
- Buch, Wilh.:** Hess. Chronik (Handschr. St.A. Darmstadt).
- Bühler, Joh.:** Deutsche Geschichte Bd. IV (1950).
- Dieffenbach, Phil.:** Geschichte von Hessen (1831).
- Diehl, Wilh.:** Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen, II. Bd. (1903) (= Mon. Germ. Paed. Bd. XXVII, XXVIII).
- Landgraf Georg II. (1912).
- Droysen, Gust.:** Geschichte der Gegenreformation (1934).
- Ehren Gedächtnis des Herrn Ludwigen ...** (Marpurg. 1626).
- Erzählung, Gründliche / Warhaffte Vnd Vollständige E. ...** (Cassel 1643).
- Franck, Wilh.:** Die Politik Landgraf Ludwigs V. (A.H.G. X (1864) 297 ff.).
- Gießen 1248—1948.** Bearb. von Karl Glöckner (1948).
- Gindely, Ant.:** Geschichte des 30jährigen Krieges, Bd. I—IV (1869—1880).
- Rudolf II. und seine Zeit, Bd. I (1863) II (1865).
- Goetz, Walter:** Die Gegenreformation in Deutschland (Propyl.-Weltgesch. 5 (1930) 375 ff.).
- Günther, Karl Fr.:** Beitrag zu der Geschichte der Landescultur in Hessen-Darmstadt ... (1567—1806) (A.H.G. X (1864) 326 ff.).
- Hartmann, Joh. Ad.:** Hist. Hass., Tom. II (1742).
- Hartung, Fr.:** Der deutsche Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts nach den fürstl. Testamenten (Dt. Geschichtsbl., Jahrg. 1912, S. 265 ff.).
- Hattemer, Karl:** Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen (1911) (Zit.: Hattemer (I)).
- Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts (1913) (Zit.: Hattemer (II)).
- Heppel, Heinr.:** Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. I (1876), Bd. II (1876).
- Hermelink, H., und Kaehler, Siegfried:** Geschichte der Universität Marburg (1927).
- Herrmann, Fr.:** Zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen (Phil. d. Gr. (1904) 1 ff.).

- Heuser, Emil:** Zu der ältesten Gießener Universitätsfahne (M.O.G.V., N. F. 14 (1906) 97 f.).
- Hiltebrandt, Phil.:** Die Kaiser-Idee (1941).
- Hurter, Fr. von:** Geschichte Kaiser Ferdinands II., Bd. I (1857), Bd. II (1858).
- Ihering, Rud. von:** Der Kampf ums Recht (1913).
- Klopp, Onno:** Der 30jährige Krieg, Bd. I (1891), Bd. II (1893).
- Köhler, Walther:** Der Katzenelnbogener Erbfolgestreit ... (M.O.G.V., N. F. 11 (1902) 1 ff.).
- Kuchenbecker, Joh. Phil.:** Analecta Hass. Collectio I (1728).
- Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins** (Zit.: M.O.G.V.).
- Müller, Karl Aug.:** Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte, Lief. I (1838), Lief. III (1841).
- Nick, Gust.:** Georg der Fromme (1896).
- Oncken, Hermann:** Der hessische Staat und die Landesuniversität, Festrede 1907.
- Ranke, Leop. von:** Zur deutschen Geschichte (2. Aufl. 1874).
- Ritter, Moriz:** Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, II. Band (1895), III. Band (1908) (Zit.: Ritter, II od. III).
- Geschichte der deutschen Union, Bd. I (1867), Bd. II (1873) (Zit.: Ritter, Union I oder II).
- Rommel, Christ. von:** Geschichte von Hessen, Bd. IV-VII, (1830-39).
- Rößler, Hellm.:** Hessen (Biograph. Wörterbuch zur deutschen Geschichte (1952), 349-354).
- Sattler, Christ. Fr.:** Geschichte des Herzogtums Württemberg, 6. Theil (1773).
- Schädel, Lud.:** D. Gründer der Ludovic. i. d. Haft d. Winterkönigs (M.O.G.V., N. F. 14 (1906), 44 ff.).
- Schiller, Fr. von:** Geschichte des 30jährigen Krieges.
- Schmidt, Arthur Benno:** Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts in Hessen (1893).
- Schmidt, Mich. Ignaz:** Geschichte der Deutschen, Teil VII-IX (1786-1789).
- Schuster, Herm.:** Das Werden der Kirche (II. Aufl. 1950).
- Senckenberg, Renatur Karl von:** Neu. Teutsche Reichs-Gesch., Bd. XXII (1791) bis XXV (1794).
- Soldan, Fr.:** Geschichte des Großherzogtums Hessen (1896).
- Staats-Recht, Das Hessische, II. Buch** (1832).
- Stammler, Rud.:** Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit, Bd. I (1928).
- Stieve, Felix:** Der Kampf um Donauwörth (1875)
- Theatrum Europäum, Teil I** (1679).
- Uhlhorn, Fr.:** Struktur und geschichtliche Entwicklung des Landes Hessen (Festschr. Edm. Stengel (1952) 576 ff.).

- Walther, Phil. A. F.: Ludwig V. (A.D.B. 19. Bd. (1884), 547-550).
 — Landgraf Philipp, genannt der Dritte (A.H.G. XI (1866) 269 ff.).
- Weber, Hans H.: Der Hessenkrieg (Diss. Gießen 1935).
- Winckelmann, Joh. Just.: Gründliche und warhafte Beschreibung ...
 Hessen ... (1697).
- Winter, Georg: Geschichte des 30jährigen Krieges (1934).
- Woite, Editha: Die Testamente Philipps des Großmütigen (Diss. Greifswald 1914).
- Wolf, Peter Phil.: Geschichte Maximilians I. (v. Bay.), Bd. I (1807) bis
 Bd. IV (1911).
- Wörner, Ernst: Zur Geschichte d. Kriegsverf. ... — Aus d. Hess.-Darmst.
 Militärgesch. (Quart. Bl. d. Hist. Ver. f. d. Großh. Hess., Jahrg. 1890,
 S. 57-61; S. 139-146).
- Wörterbuch, Biographisches, zur Deutschen Geschichte (1952): Calvin,
 Camerarius, Christian IV., König von Dänemark, Christian von Braun-
 schweig-Wolf., Christian I. (Anhalt), Ferdinand II., Friedr. V. (Pfalz),
 Heinrich Jul. v. Braunschweig, Hessen, Karl V., Luther, Mansfeld,
 Matthias, Maximilian I. (Bayern), Moritz v. Hessen-Kassel, Philipp der
 Großmütige, Rudolf II., Spinola, Tilly, Wallenstein, Wilhelm IV. von
 Hessen-Kassel.
- Zentgraf, Otto: Das Zuständigkeitswesen ... Hessen-Darmstadt (1567
 bis 1803) (A.H.G., N. F. 6 (1909) S. 207-358).